

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung
(Erzeugung von Ersatzbrennstoffen) und
zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

hier:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 80.000 t/a auf 140.000 t/a
- Erhöhung der Gesamtlagermenge von 240 t auf 2.200 t
- Erweiterung des Kataloges der in der Anlage zulässigen Abfälle um zusätzliche Abfallarten
- Ausweitung der Betriebszeit auf Sonn- und Feiertage
- Installation eines Notstromaggregates
- Umnutzung eines Versickerungsbeckens in ein Löschwasserbecken mit 5.000 m³ Volumen
- Errichtung eines Versickerungsbeckens

am Standort Steigra

für die Firma

BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH
Am Alten Tagebau 3
06268 Steigra

vom 16.05.2023

Az.: 402.3.1-44008/18/82

Anlagen-Nr.: 7567

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 3
II	Antragsunterlagen	Seite 4
III	Nebenbestimmungen	
	1. Allgemein	Seite 4
	2. Baurecht	Seite 5
	3. Brandschutz	Seite 6
	4. Immissionsschutz	Seite 6
	5. Arbeitsschutz	Seite 11
	6. Wasserrecht	Seite 12
	7. Abfallrecht	Seite 12
	8. Naturschutz	Seite 15
	9. Betriebseinstellung	Seite 15
IV	Begründung	
	<u>1. Antragsgegenstand</u>	Seite 16
	<u>2. Genehmigungsverfahren</u>	Seite 17
	<u>3. Entscheidung</u>	Seite 32
	<u>4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</u>	Seite 33
	4.1 Allgemein	Seite 33
	4.2 Bauplanungsrecht	Seite 37
	4.3 Raumordnung	Seite 41
	4.4 Bauordnungsrecht	Seite 41
	4.5 Brandschutz	Seite 42
	4.6 Luftreinhaltung	Seite 43
	4.7 Lärmschutz	Seite 45
	4.8 Arbeitsschutz	Seite 46
	4.9 Wasserrecht	Seite 46
	4.10 Abfallrecht	Seite 46
	4.11 Naturschutz	Seite 48
	4.12 Betriebseinstellung	Seite 50
	<u>5. Kosten</u>	Seite 50
	<u>6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</u>	Seite 50
V	Hinweise	Seite 61
	1. Allgemein	Seite 61
	2. Baurecht	Seite 62
	3. Immissionsschutzrecht	Seite 62
	4. Wasserrecht	Seite 62
	5. Abfallrecht	Seite 63
	6. Zuständigkeiten	Seite 63
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 64
	Anlagen	
	Anlage 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	Seite 65
	Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis	Seite 73

Entscheidung

I

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nr. 8.11.2.3 (G/E) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH
Am Alten Tagebau 3
06268 Steigra**

vom 18.12.2018 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 27.12.2018) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 30.08.2022 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer
Durchsatzkapazität von 140.000 t/a
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer
Lagerkapazität von 2.200 t**

auf dem Grundstück in **06268 Steigra**,

**Gemarkung: Steigra,
Flur: 7,
Flurstück: 486, 488**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung folgender Anlagenteile:
- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 80.000 t/a auf 140.000 t/a
 - Erhöhung der Gesamtlagermenge von 240 t auf 2.200 t
 - Erweiterung des Kataloges der in der Anlage zulässigen Abfälle um zusätzliche Abfallarten
 - Ausweitung der Betriebszeit auf Sonn- und Feiertage
 - Installation eines Notstromaggregates
 - Umnutzung eines Versickerungsbeckens in ein Löschwasserbecken mit 5.000 m³ Volumen
 - Errichtung eines Versickerungsbeckens.
3. Zu der beantragten wesentlichen Änderung wird mit dieser Genehmigung ersatzweise für die Gemeinde Steigra das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 70 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt. Die Genehmigung gilt nach § 70 Abs. 3 BauO LSA zugleich als Ersatzvornahme.
4. Die wesentlich geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, eine Sicherheit in Höhe von

376.251,11 (inkl. MwSt.)

(in Worten: Dreihundertsechundsiebzigttausendzweihunderteinundfünfzig
Elf /100 EURO)

hinterlegt und dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen wurde.

5. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 BauO LSA
 - Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) „Unstrut-Triasland“.
6. Die Genehmigung schließt die Ausnahme zur Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) nicht ein.
7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
8. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wird.
9. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Steigra erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Termine des Beginns der Errichtung der wesentlich geänderten Anlage sind den zuständigen Überwachungsbehörden bis spätestens eine Woche vorher, die Termine der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme der Anlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Betreiberin der Anlage hat sicherzustellen, dass die zuständige Überwachungsbehörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung anfertigen darf.

- 1.6 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der für den Immissionschutz zuständigen Überwachungsbehörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.
- 1.7 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) **unter Verzicht auf die Rücknahme** zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Die Betreiberin der Anlage ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

2. Baurecht

- 2.1 Vor Baubeginn des Löschwasserbeckens ist die Standsicherheit des vorhandenen Versickerungsbeckens, unter Beachtung der geplanten zukünftigen Nutzung als Löschwasserbecken, durch einen Baugrundsachverständigen bestätigen zu lassen. Die Abnahme ist zu dokumentieren und spätestens mit der Mitteilung über den Baubeginn, mindestens eine Woche vor Baubeginn, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.2 Treten Änderungen/Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen auf, so ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor der Ausführung eine Tektur der für die Beurteilung der beabsichtigten Änderungen/Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen vorzulegen.
- 2.3 Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten für die Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Aufgabe der geplanten baulichen Anlagen (Löschwasserbecken), eine Sicherheitsleistung in Höhe von **3.102,00 €** hinterlegt wird.
- 2.4 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann nach § 232 BGB unter Beachtung der §§ 233 bis 240 BGB frei gewählt werden.
Vor der Hinterlegung ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
Nach Zustimmung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung zu hinterlegen.
Die Sicherheitsleistung muss zu Gunsten des Landkreises Saalekreis, vertreten durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde, ausgestellt sein.

3. Brandschutz

- 3.1 Zur ausreichenden Löschwasserversorgung ist ein Löschwasserbecken nach DIN 14210 mit einem dauerhaft vorhandenen Löschwasservolumen von mindestens 5000 m³ zu errichten.
- 3.2 In das Löschwasserbecken darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Wird Niederschlagswasser zum Nachfüllen genutzt, ist dieses über ein Filtersystem zu leiten.
- 3.3 Das Löschwasserbecken muss nach DIN 14210 mindestens 1,25 m hoch umfriedet sein. Zwischen der Einfriedung und dem Löschwasserbecken muss ein begehbare Streifen von mindestens 1 m vorhanden sein. Das Löschwasserbecken ist mit einem Schild nach DIN 4066-B 3 dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 3.4 Zur Löschwasserentnahme ist an dem Löschwasserbecken eine zweite, frostsichere Entnahmestelle für die Feuerwehr zu errichten. An den beiden Entnahmestellen sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen.
- 3.5 Es ist sicher zu stellen, dass die Entnahmestelle jederzeit frostsicher nutzbar ist, die Zugänglichkeit zur Wasserentnahmestelle muss ganzjährig für die Feuerwehr gesichert sein.
- 3.6 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren. Der Feuerwehrplan ist mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der zuständigen Brandschutzdienststelle in ausreichender Anzahl (3-fach) sowie in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (§ 50 Satz 3 Nr. 19 BauO LSA). Über die erfolgte Übergabe der Feuerwehrpläne ist dem Prüfenieur für Brandschutz eine Bestätigung zu übergeben.
- 3.7 Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der geltenden „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und normgerecht zu kennzeichnen.

Bauüberwachung zum Brandschutz

- 3.8 Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Prüfenieure und Prüfsachverständige Sachsen-Anhalt (PPVO LSA) hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises erfolgt durch den beauftragten Prüfenieur für Brandschutz. Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist mindestens sechs Wochen vor Nutzungsbeginn dem Prüfenieur mitzuteilen. Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfenieur rechtzeitig, mindestens zwei Wochen zuvor, zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten einzuladen.
- 3.9 Für die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den beauftragten Prüfenieur für Brandschutz ist dieser rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor der geplanten Aufnahme der Nutzung, einzuladen. Die Brandschutzdienststelle und die örtliche Feuerwehr sind zu beteiligen.

4. Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

- 4.1.1 Die Lagerung der einzelnen Abfälle darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen. Die angegebenen Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.

Lagerbereich	max. Lagermenge	gelagerte AVV
Input-/Produktionshalle	300 t	alle AVV nach Tabelle 3.1 des Genehmigungsantrages außer 16 01 03
Outputlagerhalle	300 t	19 12 04, 19 12 08, 19 12 10
Altreifen	500 t	16 01 03
Außenlagerfläche	1.000 t	alle AVV nach Tabelle 3.1 des Genehmigungsantrages außer 16 01 03
diverse Container	100 t	ausgeschleuste Stoffe: 19 10 02, 19 12 01, 19 12 02, 19 12 03, 19 12 04, 19 12 09, 19 12 12

- 4.1.2 Die Durchsatzkapazität der Anlage darf maximal 140.000 t/a betragen.
- 4.1.3 Für Be- und Entladestellen, Aufgabe- oder Aufnahmebunker sowie andere Einrichtungen für Anlieferung, Transport und Lagerung der Einsatzstoffe sind geschlossene Räume mit Schleusen oder funktionell gleichwertigen Einrichtungen, zum Beispiel Luftschleieranlagen in Kombination mit Schnellauftoren, zu errichten, in denen der Luftdruck durch Absaugung im Schleusenbereich oder im Bereich der Be- und Entladung sowie der Lagerung kleiner als der Atmosphärendruck zu halten ist. Das Abgas ist einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- 4.1.4 Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung sind in geschlossenen Räumen zu errichten. Die Abgasströme dieser Einrichtungen sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- 4.1.5 Die in den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.3 und Nr. 4.1.4 genannten Abgase sind über Schornsteine so abzuleiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt; dies ist in der Regel erfüllt, wenn bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe die Anforderungen der Nr. 5.5.2 Abs. 1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingehalten werden. Ein Nachweis ist vor Inbetriebnahme der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 4.1.6 Die Möglichkeiten, die Emissionen durch den Einsatz emissionsarmer Verfahren und Techniken, zum Beispiel durch direkte Fassung relevanter Emissionsquellen, separate Behandlung stark belasteter Abgasströme, oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- 4.1.7 Für Ausgangsstoffe, bei denen Geruchsstoffemissionen zu erwarten sind, und für lose Ausgangsstoffe gelten die Anforderungen analog der Nebenbestimmung Nr. 4.1.3.
- 4.1.8 Sämtliche Betriebsflächen, einschließlich Logistikflächen, sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen. Sie sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen.
- 4.1.9 Die Abfälle, welche überwiegend in Ballen zum Teil aber auch lose angeliefert werden, sind innerhalb der geschlossenen Produktionshalle sowie auf der neu errichteten Außenlagerfläche zwischenzulagern.

- 4.1.10 Bei zu Verwehungen neigenden Materialien, wie zum Beispiel Kunststofffolien sind Verwehungen durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Verpressung in folierte Ballen, zu minimieren.
- 4.1.11 Die Außenlagerfläche (BE 1, Lagerbereich 4) ist zu überdachen.
- 4.1.12 Die Abfälle müssen in geeigneten Gebindearten (geschlossene Bauweise) umgeschlagen und gelagert werden.
- 4.1.13 Die Schütthöhe in den Lagerboxen darf 4,0 m nicht überschreiten. Es ist eine Markierung der maximalen Schütthöhe anzubringen. Die Lagerboxen sind bei Leerstand zu säubern.
- 4.1.14 Die Verladung des fertigen Ersatzbrennstoffes hat ausschließlich innerhalb der geschlossenen Halle (BE 1, Lagerbereich 2) zu erfolgen.
- 4.1.15 Die Hallentore sind ständig geschlossen zu halten. Diese dürfen nur zu Ein- und Ausfahrten geöffnet werden.
- 4.1.16 Innerhalb der Anlage sind sämtliche Betriebseinheiten und Lagerflächen durch Ausschilderungen sichtbar kenntlich zu machen. Für die einzelnen Lagerbereiche sind die Fraktionen, die sich auf den jeweiligen Lagerflächen befinden, zu kennzeichnen.
- 4.1.17 Die Ergebnisse der Kontrollen, der durchgeführten Wartungsarbeiten sowie der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Zeitpunkt, Dauer und Ursache von Störungen) sind zu dokumentieren.
Diese Aufzeichnungen sind, ausgehend von der letzten Eintragung, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2 Emissionsbegrenzungen
- 4.2.1 Gesamtstaub
- Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration **5 mg/m³** nicht überschreiten. Sofern aus verfahrenstechnischen Gründen, zum Beispiel feuchtes Abgas, unvermeidbare Druckstöße, unverhältnismäßig hoher Energiebedarf, Gewebefilter nicht zur Abgasreinigung eingesetzt werden können, dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas abweichend von Satz 1 die Massenkonzentration **10 mg/m³** nicht überschreiten.
Der Grenzwert ist mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme abzustimmen und zu begründen.
- 4.2.2 Organische Stoffe
- Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration **20 mg/m³**, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.
- 4.2.3 Die Emissionen an Geruchsstoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration **500 GE/m³** nicht überschreiten. Erfolgt eine Abgasbehandlung zum Beispiel mit Biofiltern oder vergleichbaren biologischen Verfahren, darf der Rohgasgeruch reingasseitig nicht wahrnehmbar sein.
- 4.3 Messungen
- 4.3.1 Zur Feststellung der Einhaltung der unter Nr. 4.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der wesentlich geänderten Anlage, jedoch

frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 6 Monaten, Messungen durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Die wiederkehrenden Messungen der Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen ist jährlich durchzuführen.

Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

4.3.2 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

4.3.3 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.

Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens eine Messung zur zeitgleichen Ermittlung des Abgasvolumenstromes durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Blatt 2 der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete

Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen (sh. Hinweis Abschnitt V Nr. 3).

- 4.3.4 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen, vorzulegen. Darüber hinaus ist innerhalb dieser Frist eine Ausfertigung des Messberichtes in elektronischer Form (druckfähige PDF-Datei) an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

4.4 Lärmschutz

- 4.4.1 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen (Nr. 2.5. und Nr. 3.1.b Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)). Tieffrequente Geräuschimmissionen sind zu vermeiden.
- 4.4.2 Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 18.06.2021 (Gutachten Nr. 2063-21-AA-21-PB001) angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und die Anforderungen an die Bauausführung sind einzuhalten.
- 4.4.3 Die eingesetzte Fahrzeugtechnik am Standort ist auf einen Radbagger, einen Radlader, einen Teleskoplader und einen Container-LKW (Abroller) zu beschränken.
- 4.4.4 Der Schrott- und Schwergutabwurf darf einen Schalleistungspegel (L_{WA}) von je 94 dB(A) bzw. einen Taktmaximalpegel (L_{AFTeq}) von 68 in 15 m Entfernung nicht überschreiten. Durch die Filteranlage vor der Nordwest-Fassade der Inputhalle ist ein Schalleistungspegel von 89 dB(A) einzuhalten.
- 4.4.5 Die An- und Abtransporte sind in der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr auf max. 6 LKW zu beschränken.
Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.3 TA Lärm) zulässig.
- 4.4.6 Die LKW-Fahrten zur externen Rollcontainerbereitstellung und Abholung dürfen nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.
Die LKW-Fahrten zum internen Wechsel der Container, d.h. zum Tausch der vollen gegen leere Abrollcontainer im Freibereich, ist in der ungünstigsten Nachtstunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf einmal pro Stunde zu begrenzen.
- 4.4.7 Die Einsatzzeit des Teleskopladers, Radladers oder Radbaggers im Freibereich auf dem nördlichen und östlichen Anlagengelände ist in der Nachtzeit auf 15 Minuten pro Stunde für alle Geräte zu begrenzen.
- 4.4.8 Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm und der ordnungsgemäßen Umsetzung der beantragten Betriebsweise, konkretisiert in der Schallimmissionsprognose der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 18.06.2021 (Gutachten Nr. 2063-21-AA-21-PB001), sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach Realisierung des Vorhabens, die Geräuschimmissionen der Gesamtanlage für die Nachtzeit am Immissionsort Steigra, An

den Osterbergen (IO 3) und Steigra, Kupfer-Wein-Str. 8 (IO 1) messtechnisch zu bestimmen.

- 4.4.9 Bei den Messungen der Immissionen sind auch die Terzbandpegel für den Frequenzbereich kleiner 100 Hz zu erfassen. Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der schalltechnischen Untersuchung der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 18.06.2021 (Gutachten Nr. 2063-21-AA-21-PB001) hindeuten, ist dies zu dokumentieren und es sind Abhilfemaßnahmen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzuschlagen.
- 4.4.10 Die Messungen müssen durch eine, gemäß § 29b BImSchG, bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden. Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist. Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 4.4.11 Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisung nachweislich zu aktualisieren.
- 5.2 Die eingesetzte Technik hat den Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu entsprechen. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zur regelmäßigen Prüfung und Instandhaltung zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Nutzungsdauer den Anforderungen entsprechen. Die Prüffristen für die technischen Anlagen sind vom Betreiber der Anlage festzulegen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren (Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1201).
- 5.3 Die Staubkonzentration in den Hallen für den alveolengängigen und einatembaren Staub ist innerhalb der ersten drei Monate nach der Realisierung der wesentlichen Änderung durch Messungen nachweislich zu überprüfen. Bei Überschreitung der Grenzwerte nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 (A-Staubfraktion = 1,25 mg/m³; E = 10, 0 mg/m³) sind gezielte und örtlich wirkende technische Maßnahmen (Kapselungen, zusätzliche Anlagenabsaugungen) zeitnah nachzurüsten und anzuwenden. Wiederholungsmessungen sind in Abhängigkeit von den Ergebnissen durchzuführen. Die Messprotokolle sind in Kopie zeitnah der für den Arbeitsschutz und der technischen Sicherheit zuständigen Behörde postalisch oder als Mail an LAV-GASUED@sachsen-anhalt.de zu übermitteln (TRGS 402 Abschn. 4.1 und 6.1; TRGS 900).
- 5.4 Die Fahrzeugkabinen der eingesetzten Beschickungs- und Verladetechnik der Anlage müssen zum Schutz der Fahrer vor Stäuben, Dieselmotoremissionen (DME), Abgasen und luftgetragenen biologischen Stoffen (Keimbelastungen) über eine klimatisierende Fahrerkabine mit Schutzbelüftungsanlage nach der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)-Information 201-004, Abschn. 3.2.1, verfügen. Die Wirksamkeit der

Schutzbelüftungsanlage muss regelmäßig, spätestens aller zwei Jahre geprüft werden. Die Fahrerkabinen sind regelmäßig nach Erfordernis zu reinigen und die Filter sind regelmäßig zu wechseln (TRGS 402 Abschn. 4.1 und 6.1; TRGS 554 Abschn. 4.2.1 (1); BioStoffV § 8 Abs. 6; Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 214 Abschn. 5.4.1 (1) und 5.4.2 (2) und (3)).

- 5.5 Ist das Abschalten der Dieselmotoren der LKW der Vertragspartner/ Kunden beim Be- oder Entladen in den Hallen nicht möglich, muss der Eintrag der Abgase in die Hallen reduziert werden. Dafür ist die Abgasaustrittsstelle (Auspuff) kurzzeitig mit einem aufsteckbaren DPF (Partikelfilter) auszustatten (TRGS 554 Abschn. 4.2.3 (2), 4.3.3).
- 5.6 In den Hallen ist der Einsatz von Fahrzeugen und Verladetechnik, deren Motoren mit Pflanzenölen nach DIN 51605 „Kraftstoffe für pflanzenölaugliche Motoren -Rapsölkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren“ als Kraftstoff betrieben werden, nicht zulässig. (TRGS 554 Abschn. 4.2.4 (4)).
- 5.6 Ablagerungen an brennbaren Stoffen und Stäuben in gefährdenden Mengen sind auf Verkehrswegen, Anlagenteilen und der Hallenkonstruktion regelmäßig zu entfernen. Das Reinigungskonzept ist den Betriebsbedingungen zeitnah anzupassen.
- 5.7 Die Beschäftigten, eventuell eingesetzte Leiharbeitnehmer und Praktikanten sind vor Beginn des veränderten Anlagenbetriebes und nachfolgend regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Kunden und eventuelle Beschäftigte von Kunden und Vertragspartnern auf dem Betriebsgelände sind angemessen über die Verhaltens- und Sicherheitsanforderungen im Anlagenbereich zu informieren.

6. Wasserrecht

- 6.1 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der zuständigen Wasserbehörde die vertragliche Vereinbarung mit einem Entsorgungsfachbetrieb für das im Brandfall anfallende Löschwasser einzureichen.
- 6.2 Die Bedienung des Löschwasserschottes im Brandfall und die Prüfung seiner Funktionstüchtigkeit sind im Rahmen einer Betriebsanweisung zu regeln.
- 6.3 Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zur Kenntnis zu geben und am Betriebsort aufzubewahren.
- 6.4 Manuell in Betrieb zu setzende Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen sind regelmäßig, mindestens monatlich, auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Prüfungen sind gemäß der vom Hersteller bzw. Errichter erstellten Wartungsanleitung durchzuführen.

7. Abfallrecht

- 7.1 Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle (z.B. Bodenaushub, Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen, nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen.
- 7.2 Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahmen der wesentlichen Änderung anfallenden Abfälle und deren Verbleib (u.a. Belege, Lieferscheine, Begleitscheine, Analysenergebnisse) sind durch die Betreiberin der Anlage zu führen, mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.3 Um der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung nachzukommen, hat die Antragstellerin der zuständigen Abfallbehörde, umgehend Folgendes anzuzeigen:

- Anschrift des Grundstückseigentümers,
- Anschrift des anzuschließenden Grundstückes,
- Anzahl der Haushalte und Anzahl der in den jeweiligen Haushalten lebenden Personen,
- Anzahl/Größe der benötigten Restmüllbehälter und Wertstoffbehälter,
- Beginn der Anschlusspflicht.

7.4 Nachfolgend aufgeführte Abfälle dürfen in der Anlage angenommen werden:

Nr.	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Einschränkungen
1	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	L, B
2	03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	L, B
3	03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auslösung von Papier- und Pappabfällen	L, B
4	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	L, B
5	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	L, B
6	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	L, B
7	07 02 13	Kunststoffabfälle	L, B
8	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	L, B
9	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	L, B
10	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	L, B
11	15 01 03	Verpackungen aus Holz	L, B
12	15 01 05	Verbundverpackungen	L, B
13	15 01 06	Gemischte Verpackungen	L, B
14	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	L, B
15	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	L, B
16	16 01 03	Altreifen	L, S
17	16 01 19	Kunststoffe	L, B
18	17 02 01	Holz	L, B hier: Altholz der Kategorien A I bis A III gem. AltholzV. zulässig
19	17 02 03	Kunststoff	L, B
20	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	L, B hier: ohne Asbest, ohne Dachpappe, nur Altholz der Kategorien A I bis A III gemäß AltholzV zulässig
21	19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	L, B hier: nur Abfälle aus Kompostierungsanlagen, die keine gefährlichen Abfälle behandeln
22	19 05 02	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	L, B hier: nur Abfälle aus Kompostierungsanlagen, die keine gefährlichen Abfälle behandeln
23	19 12 01	Papier und Pappe	L, B
24	19 12 04	Kunststoff und Gummi	L, B
25	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	L, B hier: Keine Abfälle aus Anlagen, die gefährliche Abfälle behandeln
26	19 12 08	Textilien	L, B; hier: Flusen aus Altreifengranulierung

27	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	L, B
28	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	L, B hier: aus Abfallbehandlungsanlagen, die ursprünglich nur Abfälle der Abfallgruppen 15 01, 17 09, 19 05, 19 12, 20 01, 20 03 (ohne Hausmüll) aufarbeiten; keine Abfälle aus Anlagen, die gefährliche Abfälle behandeln
29	20 01 01	Papier und Pappe	L, B hier: außerhalb der Überlassungspflicht gegenüber den ÖRE
30	20 01 10	Bekleidung	L, B
31	20 01 11	Textilien	L, B
32	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	L, B hier: nur Altholz der Kategorien A I bis A III gemäß AltholzV zulässig
33	20 01 39	Kunststoffe	L, B
34	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	L, B hier: nur aus dem gewerblichen Bereich - keine Küchen- und Kantinenabfälle, kein Rest- und/oder Bioabfall
35	20 03 02	Marktabfälle	L, B
36	20 03 07	Sperrmüll	L, B hier: außerhalb der Überlassungspflicht gegenüber den ÖRE

L = zeitweilig Lagerung, B = Behandlung (sortieren, zerkleinern, absieben), S = nur Sortierung

- 7.5 Die Abfallschlüsselnummer 20 02 01 - *biologisch abbaubare Abfälle*, ist nicht mehr Bestandteil des Inputkatalogs und darf in der Anlage nicht mehr angenommen werden.
- 7.6 Die Altreifen (AVV16 01 03) dürfen antragsgemäß am Standort der Anlage nur gelagert und sortiert werden. Eine weitere Behandlung ist nicht zugelassen.
- 7.7 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind für alle Input-Abfälle Anliefer-/Annahmebedingungen festzulegen bzw. zu aktualisieren. Für die Annahme von Abfallgemischen ist durch die Anliefer-/Annahmebedingungen zu gewährleisten, dass im Abfallgemisch keine gefährlichen Abfälle enthalten sein dürfen. Das betrifft insbesondere die Abfallgemische mit Abfallschlüssel nach AW 19 05 01, 19 05 02, 19 12 12 und 19 12 10.
- 7.8 Für den beim Betrieb des Windsichters anfallenden Filterstaub ist die Zuordnung und Einstufung der Abfälle nach § 3 Abs. 2 AVV anhand einer Erstbewertung nach dem technischen Leitfaden zur Abfalleinstufung (2008/C124/01) innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durchzuführen. Der Parameterumfang für die Eluat- und Feststoffwerte ist im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- 7.9 Die Betriebsordnung, das Betriebshandbuch und das Betriebstagebuch sind für den geänderten Anlagenbetrieb zu aktualisieren und anzupassen, ebenso die zu führenden Abfallregister für angenommene und abgegebene Abfälle.

8. Naturschutz

- 8.1 Zur Kompensation der Flächenversiegelung durch die Umnutzung des bisherigen Versickerungsbeckens in einen Löschwasserteich ist auf einer Länge von 250 m entlang des nordwestlichen Walls (Gemarkung Steigra, Flur 7, Flurstück 226/3) eine ca. 2 m breite 2-reihige Strauchhecke gemäß der Ergänzung der Eingriffsbewertung für die Umnutzung des Versickerungsbeckens vom 30. August 2022 anzulegen.
- 8.2 Für die anzulegende Strauchhecke sind ausschließlich einheimische standortgerechte Gehölze in typischer Mischung mit Herkunft auf dem betroffenen forstlichen Herkunftsgebiet zu verwenden.
- 8.3 Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode umzusetzen, die auf die Bauabnahme folgt. Die Fertigstellung ist der Oberen Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 8.4 Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- 8.5 Die Böschungsflächen und die Sohlfläche des geplanten Versickerungsbeckens sind zu begrünen.
- 8.6 Die Kompensationsflächen sind entsprechend den maßnahmekonkreten Entwicklungszielen mindestens für den Zeitraum des Betriebes der Anlage zu unterhalten. Im Fall auftretender Mängel ist für deren Behebung zu sorgen.
- 8.7 Zwei Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides sind der zuständigen oberen Naturschutzbehörde die Daten zur Führung des Kompensationskatasters (räumliche Darstellung der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sowie inhaltliche Umsetzung) zu übergeben. Die Daten sind für die Arbeit mit einem Geoinformationssystem (GIS) digital aufzubereiten und vorzugsweise im Shape-Format (shp, shx, prj, dbf und cbg) einzureichen. Bei Export aus anderen Systemen ist eine Topologieprüfung (alle Flächen geschlossen) durchzuführen. Als Lagestatus sollte vorzugsweise LS489 (WGS84 6° Streifen UTM32 6 – stellig) oder LS110 (Gauss – Krüger Bessel Ellipsoid 3° Streifen im 4. Meridian) oder LS150 (Krassowski 3° Streifen im 4. Meridian) gewählt werden. Grundsätzlich ist der verwendete Lagestatus bei der Datenübergabe anzugeben. Für die Bezeichnung der Biotope sind die Codes nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen – Anhalt vom 16.11.2004 zu verwenden.
- 8.8 Über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist ein Bericht anzufertigen. Dieser umfasst die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, aussagefähige Fotos, den Zeitraum der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Rechnungen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen und ist der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung zu übergeben.
- 8.9 Eine nachträgliche Änderung der Kompensationsmaßnahmen ist nur bei Austausch durch eine gleichwertige / gleichartige Maßnahme und nach Zustimmung durch die Obere Naturschutzbehörde möglich. Dabei ist der räumliche Bezug zu wahren.

9. Betriebseinstellung

- 9.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

- 9.2 Der Anzeige über die beabsichtigte Einstellung des Anlagenbetriebes sind Unterlagen beizufügen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o. a.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 9.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich sind.
- 9.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 9.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 9.6 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 9.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Fa. BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH betreibt auf der Grundlage der Genehmigung vom 16.01.2008 (Az.: 67.2102-07-04Ä) eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 80.000 t/a und eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 240 t.

Mit Datum vom 18.12.2018 (Posteingang im Landesverwaltungsamt am 27.12.2018) beantragte die BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage.

Mit der beantragten wesentlichen Änderung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 80.000 t/a auf 140.000 t/a

- Erhöhung der Gesamtlagermenge von 240 t auf 2.200 t
- Erweiterung des Kataloges der in der Anlage zulässigen Abfälle um zusätzliche Abfallarten
- Ausweitung der Betriebszeit auf Sonn- und Feiertage
- Installation eines Notstromaggregates
- Errichtung eines Löschwasserbeckens mit 5.000 m³ Volumen
- Errichtung eines Versickerungsbeckens.

2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer geplanten Durchsatzkapazität von 140.000 t/a ist unter Nr. 8.11.2.3 und die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 2.200 t ist unter Nr. 8.12.2 in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Die Anlage unterliegt demgemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Die vorgenannten Anlagen sind in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht aufgeführt, so dass keine Prüfpflicht zur Erforderlichkeit einer UVP besteht.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gem. § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- die Verbandsgemeinde Weida-Land,
- der Landkreis Saalekreis mit den Fachämtern
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- das Landesverwaltungsamt
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege.

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren war auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV gem. § 10 BImSchG, d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.09.2021 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/Querfurt, und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

23.09.2021 bis einschließlich 22.10.2021 in der Verbandsgemeinde Weida-Land und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.09.2021 bis einschließlich 22.11.2021 wurden 187 Einwendungen erhoben, davon war eine Einwendung verfristet.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 14 der 9. BImSchV und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens war ein Erörterungstermin durchzuführen

Auf Grund der ausführlichen und prüfintensiven Einwendungen wurde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der für den 11.01.2022 vorgehene Erörterungstermin nicht stattfindet und gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Die Bekanntmachung darüber erfolgte gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV am 15.12.2021 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sowie in der Mitteldeutschen Zeitung, Merseburg/Querfurt.

In Auswertung der erhobenen Einwendungen zum Naturschutz, insbesondere zu einer möglichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und zum Artenschutz, wurden von Antragstellerin ergänzende Unterlagen abgefordert.

Die nachgereichten Unterlagen (Anlage 1 Ergänzungen ab 13.01.2022) waren nicht nur von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen, sondern auch daraufhin, ob eine erneute öffentliche Bekanntmachung und Auslegung zu erfolgen hat.

Das Erfordernis einer erneuten öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung ist in § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV geregelt, d.h. wenn in den auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen sind, die nachteilige Auswirkungen für Dritte oder die Umwelt besorgen lassen, kann auf eine erneute Auslegung verzichtet werden.

Die in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten ergänzenden Unterlagen, die in Auswertung der erhobenen Einwendungen vorgelegt wurden, enthalten überwiegend eine Erläuterung bzw. die Präzisierung der Antragsunterlagen in Bezug auf FFH-Gebiete und den Artenschutz. Antragsänderungen, die im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen für Dritte oder die Umwelt zu prüfen waren, wurden nicht vorgenommen.

Eine erneute öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen waren aus vorgenannten Gründen nicht zu veranlassen.

Am 15.06.2022 wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sowie in der Mitteldeutschen Zeitung, Merseburg/Querfurt, bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 20.07.2022 stattfindet.

Nachfolgend werden gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV die erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben nach Themenkomplexen dargestellt und behandelt. Sachlich gleichgerichtete Einwendungen werden dabei zusammen behandelt.

1. Einwendungen zum bestehenden Anlagenbetrieb

- 1.1 Es wurde eingewendet, dass es an vielen Tagen Geruchbelästigungen (unangenehmer, ekliger Geruch) gebe, insbesondere in den Sommermonaten und bei SO-Wind.
- 1.2 Es wurde eingewendet, dass bei Windereignissen der Müll verweht würde.
- 1.3 Es wurde eingewendet, dass die Anlage auch an Sonn- und Feiertagen betrieben würde, obwohl dafür keine Genehmigung vorliege.
- 1.4 Es wurde eingewendet, dass kein System der Arbeitszeit zu erkennen sei. Es würde von Montag bis Samstag in 3-Schichten gearbeitet, manchmal sei Dienstag- oder Mittwochnacht kein Lärm.
- 1.5 Es wurde eingewendet, dass es massive Lärmbelästigung in den Nachmittags- und Abendstunden oder in der Nacht gebe.

- 1.6 Es wurde eingewendet, dass es unangenehme Geräusche, wie Gebläse und ständiges Brummen gebe.
- 1.7 Es wurde eingewendet, dass schlecht kontrolliert würde, was wirklich gelagert werde.
- 1.8 Es wurde gefragt, in welchem Umfang die Forderungen der Feuerwehr nach dem Brand 2017 umgesetzt worden seien?

Die Einwendungen zum bestehenden Anlagenbetrieb gehören somit nicht zum Prüfungsumfang in dem anhängigen Genehmigungsverfahren.

Die erhobenen Einwendungen wurden an die zuständigen Überwachungsbehörden zur Prüfung übergeben.

2. Einwendungen zum geplanten Anlagenbetrieb

2.1 Antragsgegenstand

Es wurde eingewendet, dass die Frage, ob die Lagerung und Sortierung von Altreifen als gesonderte Anlage zu betrachten und zu genehmigen sei, noch offen sei.

Mit der Nebenbestimmung Nr. 7.6 wird festgelegt, dass die Altreifen (AVV16 01 03) antragsgemäß am Standort der Anlage nur gelagert und sortiert werden dürfen. Eine weitere Behandlung ist nicht zugelassen.

Der Nummer 8.11.2.3 in Anhang 1 der 4. BImSchV sind Anlagen zuzuordnen, die eine gezielte Abfallvorbehandlung mit dem ausgewiesenen Zweck der thermischen Behandlung (energetische Verwertung) zum Zweck haben.

Dies sind insbesondere solche Behandlungsmaßnahmen, die generell in der Erhöhung des Heizwertes des Abfalls oder ganz spezifisch in der Einstellung bestimmter, technologisch erforderlicher kalorischer Sollinhalte im Abfall liegen.

Kennzeichnend für solche Behandlungsmaßnahmen dürfte es sein, dass gerade heizwertreiche Fraktionen eben nicht aus dem Abfallgemisch entfrachtet werden, sondern dass der Abfall lediglich für die bessere Applikation bei der vorgesehenen Verbrennung oder Mitverbrennung und zum besseren Ausbrand hinsichtlich Form und Zusammensetzung eingestellt wird.

Unter Beachtung dieser Grundsätze wird die Lagerung und die Sortierung der Altreifen mit dem angegebenen Verwertungszweck nicht als gesonderte Anlage betrachtet und ist somit Antragsgegenstand für das Änderungsgenehmigungsverfahren nach BImSchG.

2.2 Luftreinhaltung – Gebietsbezogener Immissionsschutz

- 2.2.1 Es wurde eingewendet, dass keine Angaben gemacht wurden, wie die derzeitige Geruchsbelastung für den Ort Steigra durch die Errichtung weiterer erforderlicher Abfallzwischenlager für unbehandelten Müll reduziert wird.

Obwohl es sich bei den gehandhabten Stoffen um überwiegend wenig geruchsintensive Stoffe handelt, wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Geruchsimmisionsprognose erreicht, in welcher die Zusatzbelastung durch die wesentlich geänderte Anlage sowie die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten ermittelt wurde.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung mit dem konservativen Emissionsansatz wird für alle maßgeblichen Immissionsorte eine Zusatzbelastung von $\leq 2\%$ ermittelt. Mithin stellt sich die Zusatzbelastung nach der Änderung der Anlage als irrelevant im Sinne von Anhang 7 Nr. 3.3 der TA Luft dar.

- 2.2.2 Es wurde gefragt, ob es sich bei den zusätzlichen Abfallarten um geruchsintensive Abfälle handeln würde.

Lediglich die Abfälle mit den AVV 03 03 05 (Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling) und AVV 03 03 07 (mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen) können ggf. Geruchsemissionen verursachen.

- 2.2.3 Es wurde gefragt, ob in dem Gutachten für die Erweiterung die regionalen geologischen Besonderheiten um Steigra berücksichtigt wurden? Dabei handele es sich um eine Luftströmung, die bei Drachen und Gleitschirmflieger aus ganz Mitteleuropa beliebt seien.

Die orographischen Besonderheiten (Geländesteigung) wurden in der Ausbreitungsrechnung für Gerüche entsprechend berücksichtigt.

- 2.2.4 Es wurde eingewendet, dass es in den Antragsunterlagen keine Aussagen zur stofflichen Ursache der Geruchsimmissionen gebe, aus denen das Gefahrenpotenzial für die Gesundheit der Menschen ableitbar wäre, z.B. Ammoniak, Schwefelwasserstoff, org. Lösungsmittel etc. Es würden belastbare Unterlagen erwartet.

Schwefelwasserstoff-, Ammoniak- oder Lösungsmittlemissionen können in der Anlage nicht entstehen, da es sich hier lediglich um eine mechanische Behandlung der eingesetzten Abfälle handelt. Es finden keine Oxidations- bzw. Verbrennungsprozesse statt, so dass keine der vorgenannten Emissionen entstehen können.

- 2.2.5 Es werden Untersuchungen und Gutachten zu dem Anteil stickstoffhaltiger Emissionen im Staub und in der Abluft gefordert.

Die Staubemissionen der Anlage wurden durch eine Ausbreitungsrechnung im Genehmigungsantrag dargestellt. Die Abschirmung durch die Gebäudehülle der Produktionshalle wurde konservativ nicht mitberücksichtigt. Sowohl für die Schwebstaubkonzentration als auch -deposition wird an der gegenüberliegenden Gewerbenutzung der jeweilige Irrelevanzwert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \text{ d}$ entsprechend Nr. 4.2.1 und Nr. 4.3.2 a) TA Luft eingehalten.

2.3 Luftreinhaltung – anlagenbezogener Immissionsschutz

- 2.3.1 Es wurde eingewendet, dass die Außenlagerung nicht allseitig geschützt sei, so dass die Materialien in die Umgebung abdriften oder verwehen könnten. Die Partikel der fein verarbeiteten Abfälle würden durch die Luft in alle Richtungen getragen werden.

Auf Grund der am Standort vorhandenen Thermik sei mit einer horizontalen und vertikalen Verwehung zu rechnen.

Die Einlagerung sowie die Umlagerung der Materialien in die Inputhalle würden ein Handling bedingen, welches eine zusätzliche Gefahr des Austrages von Material bewirke.

Sollten Maßnahmen geplant werden, die ein Ausbreiten der gelagerten Stoffe verhindern würden, seien diese Maßnahmen als Bestandteil des Antrages anzusehen und genauestens zu definieren, damit die Wirksamkeit abgeschätzt und kontrolliert werden könne.

Die Funktionalität eines Fangnetzes sei anzuzweifeln.

Es wurde gefragt, welche Höhe eine Rückhalteeinrichtung für einen effektiven Schutz haben müsse.

Bei einer Lagerung im Freien würden durch Sonne und Regen chemische Prozesse stattfinden, deren Resultate ungehindert in den Untergrund dringen könnten.

Umherfliegende Mikroplastikpartikel würden angrenzende Felder des Agrarunternehmens beeinträchtigen und auf diesem Wege in das Futter der Nutztiere und in die Nahrungskette des Menschen gelangen.

Die Abfälle werden innerhalb der geschlossenen Produktionshalle sowie auf der neu errichteten Außenlagerfläche zwischengelagert. Zum Schutz vor Verwehungen von Abfällen im Außenbereich ist die Außenlagerfläche mit geeigneten Maßnahmen auszustatten (Überdachung, Fangnetze etc).

Des Weiteren müssen die Abfälle in geeigneten Gebindearten umgeschlagen und gelagert werden. Die Verladung des fertigen Ersatzbrennstoffes erfolgt ausschließlich innerhalb der geschlossenen Halle.

Die Außenlagerfläche ist betoniert ausgeführt (Nebenbestimmung (NB) Nr. 4.1.8) und wird durch Beton-Legio –Blocks (oder Vergleichbares) räumlich begrenzt. Zum Schutz vor Niederschlagswasser wird die Außenlagerfläche überdacht (NB Nr. 4.1.11). Aufgrund dessen ist kein Eindringen von Stoffen, welche von den Abfällen ausgehen, möglich. Die Fahrwege müssen durch die Betreiberin bei Entstehung von Staub ausreichend befeuchtet werden. Darüber hinaus gibt es die Auflage (NB Nr. 4.1.8), dass die Fahrwege entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad zu säubern sind.

Die Hallentore dürfen nur zum Ein- und Ausfahren geöffnet, ansonsten müssen diese geschlossen gehalten werden (NB Nr. 4.1.15). Die Be- und Entladungsarbeiten erfolgen innerhalb der geschlossenen Hallen (NB 4.1.14), nur Ballen, Altreifen (NB Nr. 7.6) und Container können bei Bedarf auf dem Betriebsgelände abgeladen und auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen zwischengelagert werden.

Mit den aufgeführten Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auszuschließen.

- 2.3.2 Es wurde eingewendet, dass Angst vor giftigen Substanzen in der Luft bestehe.
Es wird eine evtl. Beeinträchtigung der Gesundheit durch das Freisetzen von Schadstoffen befürchtet, ggf. von Giftstoffen.
Es wurde gefragt, wie Einwohner / besonders Kinder und Jugendliche vor Umweltbelastungen, Dreck und Gestank geschützt werden würden?

Bei den in der Anlage mechanisch behandelten und zu lagernden Abfallarten handelt es sich ausschließlich um nicht gefährliche Abfälle. Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind giftige Emissionen nicht zu erwarten.

- 2.3.3 Es wurde gefragt, ob sich die Gefahr einer unkontrollierten Emission von hochgiftigen Rauchgasen wie Kohlendioxid, Dioxine und Aromaten sowie belastetes Löschwasser um ein Vielfaches erhöhen würde?

In der Anlage werden ausschließlich nicht gefährliche und bereits vorsortierte Abfälle mechanisch aufbereitet (sh. Nr. 2.3.2). Die Freisetzung von den aufgeführten Stoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb ist damit auszuschließen.

Die genannten Emissionen können nur im Brandfall freigesetzt werden. Zur Verhinderung von Bränden sind die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes entsprechend dem geprüften Brandschutznachweis einzuhalten.

- 2.3.4 Es wurde eingewendet, dass die Erhöhung der Durchsatzmenge auch eine Erhöhung des anfallenden Staubaufkommens im gleichen Verhältnis bedingen würde.
Die Tore aller Hallen sollten aus technologischen und logistischen Gründen ohne Schließung geöffnet werden. Das bedinge einen Austrag von produktionsbedingtem Staub. Die geordnete Kontrolle und Beseitigung dieses Staubes sei nicht definiert. Nach dem Austrag aus den Hallen sei eine weitere Verbreitung unkontrollierbar.

Hinsichtlich des Staubaufkommens ist festzustellen, dass es sich primär nicht um relevant staubende Güter handelt. Bei den abwehzbaren Stoffen handelt es sich um gröbere Partikel (Papierstücke, Folien etc.) deren Ausbreitung mittels Windschutznetzen eingedämmt werden soll.

Die während des Aufbereitungsprozesses in der Halle entstehenden Abgase werden über Rohrleitungen und einen Staubfilter geführt. Diese staubförmigen Emissionen im Abgas der Abluftreinigungsanlagen dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten. Der Grenzwert von 10 mg/m^3 stellt den Stand der Technik gemäß der TA Luft dar (NB Nr. 4.2.1). Die Einhaltung dieses Grenzwertes wird durch eine Emissionsmessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüft. Diese geforderte Emissionsmessung ist wiederkehrend alle drei Jahre durchzuführen.

- 2.3.5 Es wurde eingewendet, dass die Lagerdauer und Umschlagshäufigkeit nicht ausreichend definiert seien.

Die Lagerdauer ist gemäß Anhang I der 4. BImSchV definiert. Demnach gilt für eine zeitweilige Lagerung ein Zeitraum von weniger als einem Jahr. Eine Anlage zum Umschlag von Abfällen gem. Anhang I der 4. BImSchV ist nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages.

Für eine Begrenzung der Umschlagshäufigkeit von Abfällen auf dem Anlagengelände je Vorgang gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Zur Überwachung der Lagerdauer der Abfälle wird von der BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH ein Lagertagebuch geführt.

- 2.3.6 Es wurde gefragt, ob das Arbeiten bei geöffneten Toren an mangelnden Belüftungsmöglichkeiten der Halle liegen würde?

Sowohl aus Gründen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, als auch aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes sind die Tore der Produktions- und Outputhalle geschlossen zu halten. Lediglich zu Transportzwecken sind die Hallentore zu öffnen (vgl. NB Nrn. 4.1.14, 4.1.15, 5.5).

- 2.3.7 Es wurde gefragt, wie in Zukunft die Einhaltung des BImSchG und der erweiterte Katalog der zulässigen Abfallarten kontrolliert werden würde?

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsaufgaben wird in regelmäßigen Abständen durch das Landesverwaltungsamt als dafür zuständige Überwachungsbehörde unangemeldet kontrolliert. Im Rahmen der Überwachung gem. §§ 52 und 52a BImSchG erfolgt außerdem die Überprüfung der bestehenden Genehmigung bzgl. des Standes der Technik zur Verminderung von Emissionen.

- 2.3.8 Es wurde gefragt, was passiert, wenn es zu regelmäßigen Verstößen kommen würde?

Sofern bei den Kontrollen Abweichungen vom genehmigungskonformen Betrieb der Anlage festgestellt werden, sind diese durch die Betreiberin abzustellen. Die Beseitigung von Mängeln wird durch die für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde ggf. mit verwaltungsrechtlichen Maßnahmen durchgesetzt und zeitnah durch weitere unangemeldete Inspektionen überwacht.

- 2.3.9 Es wurde gefragt, wo auf dem Gelände die zusätzlichen Abfälle gelagert werden sollen, ohne das zu den bestehenden Umweltbelastungen noch weitere hinzukommen würden?
Es wurde gefragt, ob eine zusätzliche Hallenerweiterung oder zusätzliche Halleneinrichtung zur Minimierung der Umweltbelastung geplant sei?

Die Abfälle werden gemäß dem Lageplan und den darin gekennzeichneten Lagerflächen gelagert. Die Lagerflächen befinden sich innerhalb der geschlossenen Produktionshalle sowie auf der neu zu errichtenden Außenlagerfläche.

- 2.3.10 Es wurde eingewendet, dass durch die Lagerung von Müll Ungeziefer, wie Nagetiere und Ratten, angezogen wird. Es wurde gefragt, wie das Ungeziefer bekämpft würde?

Für die Anlage existiert ein Konzept zur Schädlingsbekämpfung, welches auch nach der wesentlichen Änderung der Anlagen umzusetzen ist.

- 2.3.11 Es wurde eingewendet, dass eine erhöhte Feinstaub- und Stickoxidbelastung durch das gesteigerte Güterverkehrsaufkommen zu erwarten sei.

Die Emissionen bzw. Immissionen in Bezug auf Staub und Stickoxide durch den anlagenbezogenen Lieferverkehr auf öffentlichen Straßen gehören nicht zum Prüfumfang im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.

Das trifft nur in Bezug auf den Lärm durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr auf der Grundlage

von Nr. 7.4 TA Lärm zu (siehe Einwendung Nr. 3.6).

2.3.12 Es wurde eingewendet, dass die Erweiterung der Anlage einen erheblichen Anteil beim klimakritischen CO₂-Ausstoß habe und kein Beitrag zum Green Deal der EU sei.

Die Anlage wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wesentlich geändert und betrieben werden. Diese sehen keinen Beitrag zum Green Deal der EU vor.

2.3.13 Es wurde eingewendet, dass die EBS-Produktion ohne Ökobilanz hinsichtlich des Input- und Outputaufwandes als Beitrag zum Klimaschutz dargestellt sei. Es gebe auch keinen Vergleich zur gebotenen stofflichen Verwertung/Recycling bereits jetzt verwendeter oder künftig geplanter Abfallarten.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG besteht kein Erfordernis zur Erstellung einer „Ökobilanz“.

Abfälle, die in der beantragten Anlage aufbereitet werden, sind aufgrund ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit nicht recyclingfähig. Ihre sonstige Verwertung zum Zwecke der Herstellung von Ersatzbrennstoffen und anschließende energetische Verwertung entspricht daher der Stufe 4 der Abfallhierarchie, wie sie in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geregelt ist.

3. Lärm

3.1 Es wurde eingewendet, dass die Schallimmission bisher nicht unter dem Aspekt realitätsnaher Verhältnisse untersucht worden sei. Prognosen seien immer nach Erhebungen vergleichbarer Anlagen ohne Darstellung des Zusammenhanges von Stoffeinsatz und Pegelmessung am konkreten Standort dargestellt worden. Diese Prognosen oder gutachterlichen Darstellungen seien unkommentiert in aktuelle Prognosen eingeflossen. Es sei zu befürchten, dass durch die in der Prognose angedeutete intensivere Betriebsweise höhere Dauerschallpegelwerte erreicht werden könnten.

Die der Berechnung zugrunde gelegten Emissionsdaten wurden sowohl am Standort ermittelt, als auch aus DIN Vorschriften sowie aus anerkannten Untersuchungsberichten von Landesanstalten und der Bund / Länder - Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz entnommen.

Die Berechnungen wurden mit konservativen Emissionsansätzen durchgeführt, um eine schalltechnisch möglichst ungünstige Situation zu beschreiben, z.B. max. mögliche Transporte. Unberücksichtigt blieb die meteorologische Korrektur, wodurch im Gutachten eine weitere Prognosesicherheit eingebaut wurde.

3.2 Es wurde eingewendet, dass eine gutachterliche Untersuchung der Schallimmission (Gutachten Nr.: 2063-21-AA-21- PB002) eine Überschreitung eines Grenzwertes an einen Messort darstellen würde, im Weiteren erreiche ein Messort einen grenzwertigen Bereich. Das Gutachten beschreibe nicht, dass sich verändernde Bedingungen bei der Entfernung zum Ursprungsort wesentliche Auswirkungen auf das Messergebnis haben könne. Die durchgeführte Messung habe keine Impulshaltigkeit festgestellt. Persönlich durchgeführte Messungen im Zeitraum 06/2020 bis 01/2021 würden in der Mehrzahl aller Messungen Impulshaltigkeit mit einem entsprechenden Zuschlag in der Bewertung zeigen. Das sei auch bei Maschinen des eingesetzten Typs in der Anlage (Schredder, Zerkleinerer, Schlagwerkzeuge) zu erwarten. Es sei ebenfalls ein Hinweis auf den Einfluss der Materialzusammensetzung für den Input der Anlage. Die Schallimmissionen sei abhängig von der Kombination der verarbeiteten Materialien am Emissionsort, die unbedingt in die Betrachtung einbezogen werden müsse. Die Schallimmissionsprognose enthalte Andeutungen in Bezug auf mögliche höhere Belastungen, die allerdings nicht genauer spezifiziert seien. Der Gutachter berufe sich auf die Angaben der Betreiberin in Bezug auf >Volllast< der Anlage. Eine Überprüfung der Anlage für den ungünstigsten Fall sei notwendig.

Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte wurde an allen umliegenden Immissionsorten nachgewiesen. Die Gutachten entsprechen der üblichen Berechnungsmethodik. Eine Impulshaltigkeit der Geräusche in der Produktionshalle wurde durch die Verwendung des Taktmaximalpegels (L.AFTeq) in den Berechnungen der Geräuschimmissionen berücksichtigt.

- 3.3 Es wurde eingewendet, dass die Verarbeitung von Reifen im Produktionsprozess dauerhaft untersagt werden müsse, da für diesen Fall keine relevanten Daten für die Schallimmission und Umwelteinwirkung zur Verfügung stünden.

Altreifen werden auf der betonierten Freifläche zwischengelagert und sortiert. Eine weitere Behandlung der Altreifen erfolgt am Standort nicht.

- 3.4 Es wurde eingewendet, dass in der Schallimmissionsprognose Andeutungen für einen „intensiveren Betrieb“ gemacht würden, diese aber weder definiert noch erklärt seien. Im Rahmen der Amtsermittlungspflicht habe die Behörde diesen aufgeworfenen Fragen nachzugehen und den Einwender über die Ergebnisse zu informieren. Es wurde gefragt, ob der Lärmpegel bei Erhöhung der Durchlaufkapazität und Erweiterung zu dauerbelastenden Nebengeräuschen führen würde?

Die Prognose stellt eine Maximalbetrachtung dar, die alle Schallquellen, im „intensiveren Betrieb“ und auch alle „Nebengeräusche“ erfasst.

- 3.5 Es wurde eingewendet, dass der zulässige Immissionswert am IO 3 - An den Osterbergen 11 - beträgt 49 dB(A) tags und 34 dB(A) nachts sei. Die Prognose weise max. 37,1 d(A) tags und 33,8 d(A) nachts aus. Eigene Messungen nach § 29a BImSchG am 17.06.2021 hätten in der Zeit von 22.10 Uhr bis 23.47 Uhr eine Überschreitung um 5 dB ergeben. Messungen in den letzten Monaten hätten eine Überschreitung bis zu 10 dB(A) (45 bis 47 dB(A)) gezeigt. Es wurde gefragt, ob die Messung vom 17.06.2021 stellvertretend für alle Nächte stehe, obwohl es nicht die lauteste Nacht gewesen sei?

Bei dem in Bezug genommenen Untersuchungsbericht - **Gutachten Nr. 2063-21-AA-21-PB002 vom 05.07.2021** - handelt es sich um Messungen zum bestehenden Betrieb aufgrund von Bürgerbeschwerden an umliegenden Immissionsorten. Diese wurden am 17.06.2021 in der Nachtzeit durchgeführt. Im Ergebnis dieser Ermittlungen, wurde am Immissionsort Steigra, An den Osterbergen 11 eine Überschreitung des im derzeit geltenden Genehmigungsbescheid vom 26.01.2008 für die Zusatzbelastung der Anlage festgesetzten Immissionsanteils von 34 dB(A) nachts festgestellt und Maßnahmen zur Minimierung der Geräusche aufgezeigt.

So wurden zwischenzeitlich Tore repariert, neu eingesetzt und die Rückfahrwarner ausgetauscht. Die im Messbericht erfasste Betriebssituation entspricht nicht der beantragten Betriebsweise und ist damit nicht Beurteilungsgrundlage für das beantragte Vorhaben.

- 3.6 Es wurde eingewendet, dass eine Zunahme des Verkehrslärms rund um die Uhr zu erwarten sei. Es wurde gefragt, wer prüfen würde, dass nur 6 LKW in der Nacht ein- und ausfahren würden?

Bei einer derzeit genehmigten Jahreskapazität von 80.000 t/a ist das Verkehrsaufkommen bei einer üblichen LKW Ladekapazität von ca. 25 t mit max. 24 Fahrzeugen pro Arbeitstag angegeben.

Mit der Erhöhung der Kapazität auf 140.000 t/a erhöht sich anteilmäßig auch das Verkehrsaufkommen. Unter Berücksichtigung der Optimierung der Transportkapazitäten werden ca. 30-35 LKW pro Arbeitstag erwartet. In der Schallimmissionsprognose wurden zur Sicherheit 50 LKW Fahrten am Tag und 6 Fahrten in der lautesten Nachtstunde berücksichtigt.

Diese Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgelände sind gemäß TA Lärm Nummer 7.4 Abs. 1 bei der Ermittlung der Zusatzbelastung der Anlage berücksichtigt und im ausgewiesenen Beurteilungspegel der Anlage enthalten.

Die Berücksichtigung der Verkehrsgeräusche auf **öffentlichen Verkehrsflächen** ist in Punkt 7.4

Abs. 2 der TA Lärm geregelt. Danach sind Geräusche des An- und Abfahrt Verkehrs auf öffentlichen Straßen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zu ermitteln und zu bewerten.

Die Geräusche des Fährverkehrs auf der öffentlichen Straße sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich minimiert werden, wenn

- sie den Beurteilungspegel für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist **und**
« die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die Prüfung ergab, dass der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus lärmschutzrechtlicher Sicht nicht zu untersuchen war, da sich im zu betrachtenden 500 m Bereich um die Anlage keine Wohn- / Mischgebiete mit schutzbedürftiger Bebauung befinden. Eine Erweiterung des zu untersuchenden Bereiches ist auch nicht zu fordern, da mit der Zufahrt auf die B 180 sofort die nach 7.4 TA Lärm zu berücksichtigende Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt. Das in den Antragsunterlagen aufgeführte max. anlagenbezogene Verkehrsaufkommen von 50 Transporten im Tagzeitraum und 6 Transporten in der Nacht kann auch nicht zu einer Verdopplung des lt. Landesstraßenbaubehörde bestehenden Fährverkehrs von ca. 4352 Fahrzeugen und einem Schwerlastverkehr von 569 Fahrzeugen in 24 Stunden auf der B 180 führen.

Eine gleichzeitige Erfüllung der genannten Bedingungen tritt nicht ein. Damit sind auf der Grundlage der TA Lärm für den Fahrverkehr auf der öffentlichen Straße auch keine Minderungsmaßnahmen organisatorischer Art zu fordern.

- 3.7 Es wurde eingewendet, dass die Bürger verpflichtet seien sich an die Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe zu halten. Es wurde gefragt, warum es so ein Lärm emittierender Betrieb nicht müsse?

Hinsichtlich der Beurteilung der Geräusche an Sonn- und Feiertagen ist anzumerken, dass die TA Lärm Immissionsrichtwerte für die Tagzeit (06:00 und 22:00 Uhr) und für die Nachtzeit (22:00 und 06:00 Uhr) festsetzt, dabei wird nicht zwischen Werktagen und Sonn- und Feiertagen unterschieden. Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in empfindlichen Tageszeiten wurde gemäß Nr. 6.5 der TA Lärm durch einen Zuschlag von 6 dB(A) berücksichtigt.

Der höheren Schutzbedürftigkeit in der Nachtzeit wurde im Gutachten gemäß TA Lärm durch 15 dB(A) niedrigere Immissionsrichtwerte gegenüber der Tagzeit Rechnung getragen.

- 3.8 Es wurde eingewendet, dass das Problem des Lärms in engem Zusammenhang mit dem Betrieb bei geöffneten Hallentoren stehe. Es wurde gefragt, ob das so weiter vorgesehen sei?

Die Tore der Produktions- und Outputhalle sind stets geschlossen zu halten. Lediglich zu Transportzwecken sind die Hallentore zu öffnen.

- 3.9 Es wurde ein unabhängiges Lärmgutachten gefordert.

Die 41. BImSchV (Bekanntgabeverordnung) regelt in den §§ 5, 8 die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Messstellen und Sachverständigen.

Die SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, welche das Gutachten erstellt hat, ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle. Die Unabhängigkeit ist damit im vorliegenden Fall gegeben.

4. Brandschutz

- 4.1 Es wurde eingewendet, dass für das Außenlager keine brandschutztechnischen Maßnahmen vorgesehen seien.

Es bestehe die Gefahr, dass vermeintlich defekte Bestandteile mit entsprechendem Energiegehalt (z.B. Powerbanks, mehrzellige Akkus) durch ausreichend Energie einen Brand auslösen könnten.

Für das Außenlager sind im Brandschutzkonzept die brandschutztechnischen Maßnahmen vorgesehen, die gesetzlich erforderlich sind. Bei vorschriftsgemäßer Lagerung der beantragten und genehmigten Abfallarten (Abschnitt III Nr. 7.3 und Nr. 7.5) besteht keine erhöhte Gefahr einer Brandentstehung.

4.2 Es wurde gefragt, wie die getrennte Lagerung von kunststofflöslichen Betriebsstoffen von Diesel oder Benzin sichergestellt sei, um im Brandfall ein Übergreifen des Brandes zu verhindern?

Diesel wird ausschließlich im Tank des Notstromaggregates vorgehalten. Das Notstromaggregat wird räumlich so von der übrigen Anlage getrennt aufgestellt, dass im Falle eines Brandes ein Übergreifen ausgeschlossen werden kann.

4.3 Es wurde eingewendet, dass mit der Erweiterung der Anlage sich die Brandlast, u.a. durch 500 t Altreifen, erhöhen würde.

Zur Vorbeugung von Bränden wurde für die geänderte Anlage ein Brandschutzkonzept erarbeitet und von einem zugelassenen Prüferingenieur für Brandschutz geprüft. Die im Brandschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen sowie die Prüfbemerkungen des Prüferingenieurs sind mit der Genehmigung umzusetzen. Damit sind ausreichend Vorkehrungen zum Brandschutz getroffen (dies betrifft insbesondere die größere Löschwasservorhaltung).

4.4 Es wurde eingewendet, dass die Errichtung eines Notstromaggregates mit Diesel oder Benzin ein zusätzliches Brandrisiko bedeute. Im Brandfall bestehe die Gefahr, dass dieser auf die Lagerbehälter (Diesel/Benzin) übergreife und durch Selbstentzündung zum Brandbeschleuniger werden würde und die Betriebsstoffe in den Boden sickern könnten. Es wurde gefragt, wie dieses Problem gelöst würde?
Es wurde darauf hingewiesen, dass aus PVC-Granulat und Diesel/Benzin Napalm hergestellt werden könne.

Wird ein Notstromaggregat vorschriftsmäßig errichtet, ist kein erhöhtes Brandrisiko zu erwarten. Somit (und bei ordnungsgemäßer getrennter Lagerung der Betriebsstoffe) ist weder das Übergreifen eines Brandes, eine Selbstentzündung oder ein Versickern der Betriebsstoffe im Boden zu erwarten.

Die Herstellung von Napalm ist nicht vorgesehen.

4.5 Es wurde gefragt, ob es im Antrag ein sicheres Brandschutzkonzept gebe? Es wurde gefragt, wenn es eins gebe, ob dieses Konzept von dem Hauptbrandschutzbeauftragten des Landes und der örtlichen freiwilligen Feuerwehr geprüft würde?

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Brandschutzkonzept wurde von einem im Land Sachsen-Anhalt zugelassenen externen Prüferingenieur für Brandschutz geprüft.

5. Wasserrecht

5.1 Es wurde eingewendet, dass die Maßnahmen der Firma zur Verhinderung des Eintrags von kontaminiertem Abwasser, nach Bränden oder bei Starkregen mangelhaft seien. Nanopartikel würden in den Boden eingetragen.

Es wurde eingewendet, dass die Kalksteinböden der umliegenden Weinberge durch die Erhöhung der Lagerkapazität unter freiem Himmel belastet würden. Durch Regenwasser

oder kontaminiertes Löschwasser im Brandfall könnten Schadstoffe in diese wertvollen Böden gelangen.

Um eine vollständige Rückhaltung des kontaminierten Löschwassers zu gewährleisten und damit eine Versickerung mit entsprechendem Eintrag ins Grundwasser zu vermeiden, ist eine neue wasserundurchlässige Betonkonstruktion (weiße Wanne) zu errichten.

Mit Ausnahme der Altreifen werden sämtliche Abfälle geschützt vor Niederschlagswasser gelagert. Sämtliche Flächen auf dem Betriebsgelände der BEB sind betoniert bzw. asphaltiert und werden bedarfsweise gereinigt. In der Anlage werden ausschließlich nicht gefährliche Abfälle, welche in anderen Anlagen bereits vorsortiert wurden, aufbereitet.

Mit den Antragsunterlagen wurde dargestellt, wie der Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch belastetes Löschwasser begegnet werden soll. Danach soll die gesamte Betriebsfläche mit einer 31 cm hohen Umkantung versehen werden. Zum Schutz der Versickerungsanlagen wird ein Schott eingebaut. Von dem beauftragten Ingenieurbüro (IfU GmbH) wurde rechnerisch nachgewiesen, dass zwei Drittel der vorzuhaltenden Löschwassermenge durch dieses System zurückgehalten werden können. Für den Fall, dass diese Menge im Brandfall überschritten wird, regelt eine Betriebsanweisung das Abpumpen noch während der Brandbekämpfung. Eine entsprechende Entsorgungsvereinbarung ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage abzuschließen. Mit diesen Maßnahmen wird aus Sicht der zuständigen Wasserbehörde eine Rückhaltung von Löschwasser im Sinne von § 20 AwSV gewährleistet. Mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Nr. 5 kann die Umsetzung sichergestellt werden.

- 5.2 Es wurde gefragt, wohin das Oberflächenwasser fließen würde, welches sich mit lagerndem Müll vermische?
Es wurde gefragt, ob es durch Risse oder Dehnungsfugen im Beton unkontrolliert versickern könne?

Das auf dem Anlagengelände anfallende Niederschlagswasser fließt über ein Absetzbecken in das Löschwasserbecken und wird dort aufgestaut. Über die Staustufe hinausgehende Wassermengen werden über ein nachfolgendes Versickerungsbecken versickert.

- 5.3 Es wurde eingewendet, dass der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht zugestimmt werde. Es würden Zweifel bleiben, ob Gefahren für das Grundwasser durch den Eintrag aus Abfall oder Staub zu einer Belastung des zu versickernden Wassers führen könnten.

Auf der Grundlage von § 13 BlmSchG wird die wasserrechtliche Erlaubnis (Niederschlagswasser) vom 04.03.2022 von der Genehmigung nach § 16 BlmSchG nicht konzentriert. Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob eine grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit gegeben ist. Dies wurde von der zuständigen Wasserbehörde bestätigt.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht von einer Vermischung des Niederschlagswassers mit dem zu lagernden Abfall auszugehen. Die Bedingungen für die Einleitung des Niederschlagswassers der Betriebsflächen ins Grundwasser werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegt. Damit soll eine Gewässergefährdung weitestgehend ausgeschlossen sein. Die Abfälle gelten als allgemein wassergefährdende Stoffe. Damit ist ein bestmöglicher Schutz der Gewässer zu gewährleisten (Betonfläche, Überdachung, Entwässerung). Besondere Anforderungen nach AwSV an die Lageranlagen (Rückhaltung, Beschichtung o. Ä.) bestehen nicht. Aufgrund der Lagermengen unterliegen die Anlagen vor Inbetriebnahme einer Prüfpflicht durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen. Weiterhin hat der Betreiber gemäß § 46 Abs. 1 AwSV eine Eigenüberwachung sicherzustellen.

- 5.4 Es wurde gefragt, woher das Wasser für das geplante Löschwasserbecken mit 5.000 m³ kommen soll und wohin diese Menge im Brandfall versickert werde?
Eine erweiterte Zuleitung aus der Gemeinde würde es nicht geben. Das Bergbauamt sei nicht bereit eine Überleitung über den ICE-Tunnel zu genehmigen.

Das Löschwasserbecken wird vorrangig über Niederschlagswasser vom Anlagengelände gespeist. Sollte nicht ausreichend Niederschlagswasser vorhanden sein, ist eine Befüllung mit Tankwagen vorgesehen.

Von der am Standort vorgehaltenen Löschwassermenge (5.000 m³) müssen entsprechend den Festlegungen im geprüften Brandschutzkonzept 2/3 zurückgehalten (ca. 3.335 m³) werden. Dies wird durch die allseitige Aufkantung der befestigten Betriebsfläche realisiert. Die in diesem Bereich vorhandenen Regenwassereinflüsse werden mit Absperreinrichtungen (Schiebern) versehen.

6. Naturschutz

6.1 Es wurde eingewendet, dass unvollständig nationale und ein europäisches Schutzgebiet benannt wurden, aber weitere Betrachtungen seien nicht gemacht worden.

Vom Antragsteller seien für nachfolgende Gebiete Untersuchungen und Prüfungen zu verlangen:

- FFH-Gebiet Trockenhänge bei Steigra (FFH0273 ISA)
- FFH-Gebiet Unstrutau bei Burgscheidungen (FFH0272 ISA)
- FFH-Gebiet Trockenrasenflächen bei Karsdorf und Glockenseck (FFH147 LSA)
FFH-Gebiet Müchelholz, Müchelner Kalktäler und Hirschgrund bei Branderoda (FFH0145 LSA).

In allen genannten Gebieten seien besonders artenreiche und Stickstoff empfindliche Lebensraumtypen anzutreffen.

Für den Habitat- und Artenschutz sei eine FFH-Verträglichkeitsprüfung unverzichtbar.

Die aufgeführten Schutzgebiete liegen 270 m (FFH-Gebiet Trockenhänge bei Steigra), 790 m (FFH-Gebiet Trockenrasenflächen bei Karsdorf und Glockenseck), > 2,5 km (FFH-Gebiet Unstrutau bei Burgscheidungen) sowie > 4 km (FFH-Gebiet Müchelholz, Müchelner Kalktäler und Hirschgrund bei Branderoda) vom Anlagenstandort entfernt.

Eutrophierende Schwefel- bzw. versauernde Stickstoffeinträge als Folge der am Standort vorgesehenen Prozessschritte können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des sogenannten „Stickstoffleitfadens BImSchG-Anlagen“ vom 19.2.2019 kommt es durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände nicht zu relevanten Stickstoffdepositionen im nächstgelegenen, 270 m entfernten FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Steigra“. Gleichermäßen sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Schwefeldepositionen zu befürchten. Dies gilt auch für die weiter entfernt gelegenen Gebiete.

Wegen der vorstehend wiedergegebenen Entfernungen liegen die Schutzgebiete außerhalb des Einwirkungsbereichs stofflicher Einträge durch die Anlage. Anlagenbedingte und baubedingte Wirkfaktoren (z.B. Flächeninanspruchnahme, Barrierewirkungen/Zerschneidungen, optische Störungen etc.) können aufgrund des Abstandes der Anlage zu den Schutzgebieten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es liegen keine erkennbaren Anhaltspunkte vor, dass die geplanten Änderungen an der bestehenden Anlage die jeweiligen Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten erheblich beeinträchtigen könnten.

Für eine vertiefende Critical-Load-Betrachtung wird von der zuständigen Naturschutzbehörde keine Veranlassung gesehen.

6.2 Es wurde eingewendet, dass die Erstellung und Vorlage eines Artenfachbeitrages erforderlich sei, welcher mindestens, die in den Standarddatenbögen der vier aufgeführten FFH-Gebiete aufgeführten streng und besonders geschützten sowie weitere wertgebende Arten umfassen müsse, u.a. mehrere Fledermausarten, Orchideen und zahlreiche Arten der Trockenrasenlebensräume.

Mit Datum vom 20.05.2022 wurde von dem beauftragten Ingenieurbüro die „Erfassung und Konfliktpotentialeinschätzung Brutvögel & Reptilien 2022“ (Oekoplan Halle) eingereicht.

Die Ergänzung beinhaltet die Erfassung und Konfliktpotentialabschätzung der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Die artenschutzrechtliche Bewertung der geprüften Arten ist plausibel, der gutachterlichen Einschätzung kann insoweit gefolgt werden. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für besonders geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ist gegeben.

- 6.3 Es wurde eingewendet, dass umherfliegende Mikroplastikpartikel umliegende Land- Naturschutzgebiete beeinträchtigen würden und Tierarten wie Reh, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Vogelarten sowie Käfer und Schmetterlinge des Trockenrasenbiotops seien gefährdet.

Umherfliegende Mikroplastikpartikel würden angrenzende Felder des Agrarunternehmens beeinträchtigen und würden auf diesem Wege in die Nahrungskette des Menschen gelangen. Das Agrarunternehmen baue auf einem Teil seiner Flächen Mais als Futter für die Milchkühe an. In der Molkerei würden jeden Tag Proben entnommen und würden auf Verunreinigungen, Keime, Schwermetalle untersucht werden.

Welche Auswirkungen haben die starken Verwehungen von Kunststoffresten auf Nahrungsketten in der Natur und die Nahrungs- und Wertschöpfungskette umliegender landwirtschaftlicher Betriebe?

Es wurde eingewendet, dass sich die Anlage im Randbereich innerhalb des LSG „Unstrut-Triasland“, des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“, die Trockenhänge bei Steigra und dem Flächennaturdenkmal „Hohe Gräte“ befinde. Flora und Fauna würden in diesen geschützten Gebieten von Plastikartikeln beeinträchtigt.

Loses, gegebenenfalls zur Verwehung neigendes Material wird ausschließlich innerhalb der Input-/Produktionshalle gelagert. Die Außenlagerfläche ist dreiseitig umwandet und überdacht. Zusätzlich werden Fangnetze aufgestellt. Sollte trotz der vorstehend beschriebenen Maßnahmen ausnahmsweise einmal Material abgeweht werden, wird dies durch die Betreiberin eingesammelt. Daher ist ein relevanter Eintrag von Mikroplastikpartikeln ausgeschlossen.

- 6.4 Es wurde eingewendet, dass eine Beeinträchtigung des „Kultur- und Landschaftspfad Karsdorfer Hänge“ durch Lärm, Geruch und Müllverwehung vorliege. Bei dem Kulturlandschaftspfad handele es sich um ein Projekt der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zum Gesamtprojekt „Kulturlandschaftskorridor Saale-Unstrut“. Die kostbaren Trockenrasen und strukturreichen Gebüsche der Karsdorfer Hänge seien Teil des europäischen Netzwerkes geschützter Gebiete „NATURA 2000“.

Es liege eine Beeinträchtigung des Kathert'schen Weinberges mit über 150 Jahre alten Reben sowie alten Rebsorten, die für die Züchtung von Bedeutung sind, auf Grund des vorhandenen und bereits verloren geglaubten genetischen Materials vor. Die Kalksteinböden der umliegenden Weinberge würden durch die Erhöhung der Lagerkapazität unter freiem Himmel belastet werden.

Bei dem „Kultur- und Landschaftspfad Karsdorfer Hänge“ handelt es sich nicht um einen nach naturschutzrecht geschützten Landschaftsbestandteil, sondern um einen Wanderweg, der mit verschiedenen Informationspunkten ausgeschildert ist. Der Weg verläuft durch Weinberge und angrenzende Hänge mit Trockenrasen, die zum Natura 2000-Gebiet gehören. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft (sh. Einwendung Nr. 6.1).

- 6.5 Es wurde eingewendet, dass der Begründung des Antrags auf Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der LSG-VO des Landschaftsschutzgebietes „Unstrut-Triasland“ und der Naturpark-VO „Saale-Unstrut-Triasland“ mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse auf Grund wirtschaftlicher Tätigkeit entschieden widersprochen werde.

Die Prüfung des Antrags auf gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Unstrut-Triasland“ und der Naturparkverordnung des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“ erfolgte durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die den besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes bestimmenden Biotope und Erholungsfunktionen nicht zu befürchten sind (sh. Abschnitt IV Nr. 4.11).

7. Allgemeine Einwendungen

7.1 Es wurde gefragt, ob von der BEB der Umbau in ein geschlossenes Hallensystem in Erwägung gezogen worden sei, welches eine Lärm-, Geruchs- und Umweltbelastung ausschließe?

Es solle geprüft werden, um das komplette Gelände des Betriebes einen 6 m hohen und 20 m breiten mit Bäumen zu bepflanzendem Erdwall zu errichten, welcher Schutz gegen Müll und Lärm bieten würde.

Es wurde eingewendet, dass Lärm- und Schallschutz, große Auffangzäune, den Größenverhältnissen angepasste Filteranlagen sowie ausreichende Hallenlager zu errichten seien.

Es wurde eingewendet, dass bei einer weiteren Expansion ein anderer Standort gefunden werden müsse, der nicht direkt in der Nachbarschaft einer Ortschaft liege. Der Vorschlag sei das Tagebauloch des Zementwerkes etwa 1 km südöstlich des jetzigen Standortes.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen der wesentlichen Änderung hat ergeben, dass bei Einhaltung der in Abschnitt III erhobenen Nebenbestimmungen und den in Abschnitt V aufgeführten Hinweisen der Schutz und Vorsorgegrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG gewährleistet wird und die Genehmigung zu erteilen ist.

Die mit den Einwendungen geforderten Maßnahmen sind nicht Antragsgegenstand in dem anhängigen Genehmigungsverfahren. Sie waren bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG nicht zu berücksichtigen. Insbesondere ist keine Variantenuntersuchung erforderlich.

7.2 Es wurde eingewendet, dass das erhöhte Verkehrsaufkommen zusätzliche Belastung der Bürger über Steuern und Abgaben für den Straßenerhalt und Straßenausbau bedeute.

Die vorgenannte Einwendung ist nicht Prüfungsgegenstand im Genehmigungsverfahren.

7.3 Wenn eine Ablehnung nicht in Betracht kommt, sollte der Betrieb durch massive Auflagen gedrängt werden, eine Verbesserung für die Bevölkerung zu erreichen.

Wann ein Genehmigungsantrag abzulehnen ist, ist in § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV geregelt. Die dort aufgeführten Voraussetzungen treffen für den Genehmigungsantrag nicht zu.

Unter Nr. 7.1 der Einwendungen ist ausgeführt, wann eine Genehmigung zu erteilen ist. Für darüberhinausgehende Forderungen gibt es keine rechtliche Grundlage. Auflagen dürfen nur auf einer rechtlichen Grundlage ergehen.

- 7.4 Die Erweiterung der Anlage führt zu mehr Mülltourismus und zu mehr Verkehrsbelastung im Ort Steigra und Umgebung. Wieso stammt der Müll nicht nur aus Deutschland?

Das Abfallverbringungsrecht ist in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen geregelt. Gemäß Abs. 1 der Verordnung ist wichtigster Zweck und Gegenstand dieser Verordnung der Umweltschutz. Sie stellt damit den Schutz von Mensch und Umwelt bei grenzüberschreitenden Abfalltransporten einschließlich der sich anschließenden Verwertung sicher. Wenn die Vorgaben des Abfallverbringungsrechts erfüllt werden, dürfen in der Anlage von Rechts wegen auch Abfälle angenommen werden, die nicht aus Deutschland stammen.

In Bezug auf die Verkehrsbelastung wurde zu Nr. 7.2 bereits ausgeführt.

Der anlagenbezogene Fahrverkehr wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage von Nr. 7.4 TA Lärm geprüft.

- 7.5 Es wurde eingewendet, ob die Haftbarkeit einer GmbH, im Falle eines durch Versicherung abgelehnten Schadens genüge, um evtl. Umweltschäden oder gesundheitliche Schäden von Mensch und Tier (z.B. bei Brandbekämpfung oder Rauchgasvergiftung) abzugleichen?

Es wurde gefragt, wie hoch der Wertverlust des Wohneigentums in Steigra sein würde? Wer gleiche diesen aus?

Es wurde eingewendet, dass eine massive Beeinträchtigung der Gesundheit und der Lebensqualität vorliege.

Es wurde gefragt, wer für gesundheitliche Schäden aufkomme?

Es wurde gefragt, wer die Renovierungsarbeiten für die Hauseinrichtung tragen würde?

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist eine gebundene Entscheidung, d.h. wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, muss die Genehmigung erteilt werden (sh. Einwendung Nr. 7.1).

Im vorliegenden Fall haben alle beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Anlage unter der Voraussetzung der Einhaltung der erhobenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

Darüber hinaus gehende Ansprüche sind vor den ordentlichen Gerichten zu behandeln.

- 7.6 Die fehlende Bevorratung in den Zementwerken kann kein Grund sein die Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage zu erweitern.

Die Genehmigung für die Erweiterung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage nach dem Arbeitszeitgesetz wird auf der Grundlage von § 13 BImSchG von der Genehmigung nach dem BImSchG nicht konzentriert. Sie ist von der Antragstellerin bei der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, gesondert einzuholen.

- 7.7 Es erschließt sich nicht, wie eine Energiewende bewerkstelligt werden soll, ohne Abwärme bei einem Verbrennungsprozess zu nutzen.

Die vorgenannte Einwendung ist nicht Prüfungsgegenstand im Genehmigungsverfahren.

- 7.8 In den Unterlagen fehlt eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Diese ist nach Vorlage der überarbeiteten der Unterlagen einzuholen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange mit ausgelegt, da die fachrechtliche und fachtechnische Prüfung noch nicht abgeschlossen war.

3. Entscheidung

Abschnitt I Nr. 1

Die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung ergeht auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG.

Die Genehmigung ist gem. § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auch die vorgebrachten Einwendungen rechtfertigen keine andere Entscheidung.

Abschnitt I Nr. 2

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung umfasst die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen.

Abschnitt I Nr. 3

Das für das beantragte Vorhaben erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Steigra ist auf der Grundlage § 70 Abs. 1 BauO LSA i.V.m. § 70 Abs. 3 BauO LSA zu ersetzen. Es wird auf den Abschnitt IV Nr. 4.2 der Begründung dieses Bescheids verwiesen.

Abschnitt I Nr. 4

Gemäß Nr. 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 -31-67022 - (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen (nachfolgend RdErl. des MULE vom 01.12.2016 genannt) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Abschnitt I Nr. 5

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall die Baugenehmigung gem. § 71 BauO LSA für die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführte Maßnahme sowie die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 LSG-VO. Die Begründungen sind in den jeweiligen Fachkapiteln zu finden.

Abschnitt I Nr. 6

Von der Genehmigung ist gem. § 13 BImSchG die Erlaubnis zur Ausnahme für die Sonn- und Feiertagsbeschäftigung gem. § 10 ArbZG nicht eingeschlossen. Für die Ausweitung der Betriebszeit auf Sonn- und Feiertage ist bei der zuständigen Behörde für Arbeitsschutz und technische Sicherheit ein Antrag auf Ausnahme nach dem ArbZG zu stellen. Die Aufnahme der Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen darf erst auf der Grundlage einer positiven Entscheidung über den Ausnahmeantrag erfolgen.

Abschnitt I Nr. 7

Die Genehmigung kann gem. § 12 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen in Abschnitt III gebunden. Die Nebenbestimmungen sind nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt, entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Abschnitt I Nr. 8

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Abschnitt I Nr. 9

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH hat mit dem Antrag vom 18.12.2018 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1.1 bis Nr. 1.4 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen im Rahmen der wesentlichen Änderung antragsgemäß durchgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen.

Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen.

Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation des ggf. nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 1.5 wird daher der Betreiberin das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Damit wird dem Anlagenbetreiber die Pflicht auferlegt, Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zuzuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist der Nachweis mindestens eines geeigneten Entsorgungsweges. Danach kann aber auch ein anderer Entsorgungsweg in Anspruch genommen werden, wenn z. B. der in den Antragsunterlagen beschriebene nicht mehr zur Verfügung steht. Es besteht weiter die Pflicht zur ordnungsgemäßen, den fachrechtlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung der Abfälle. Um dies sicherzustellen, soll nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 2c BImSchG die Überwachungsbehörde über den Wechsel eines Entsorgungsweges informiert werden, um ggf. handeln zu können, wenn ein Entsorgungsweg nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllt (NB Nr. 1.6).

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Bericht über den Ausgangszustand

Die Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand ist nicht erforderlich.

In der vom LAI veröffentlichten „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“ (Stand 07.10.2013) wird klargestellt, dass IED-Anlagen, die ausschließlich mit Abfällen umgehen, von der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen befreit sind:

„Soweit § 3 Abs. 9 BImSchG bei der Definition des Begriffs „gefährliche Stoffe“ auf Stoffe und Gemische gem. Art. 3 VO (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung) verweist, handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung.

Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung.

Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus.“

In der Anlage wird außerdem mit nachfolgend genannten Stoffen umgegangen wird:

Hvdrauliköl ADDINOL HLP 46

Verbrauch: nach Bedarf Max. Lagermenge: 1,376 t (4x400 I)
-Gefahrenmerkmale: . Wassergefährdungsklasse (WGK) 1

Getriebeöl ADDINOL Fluid TO-4 SAB 10W

Verbrauch: nach Bedarf Max. Lagermenge: 173 kg (200 I)
-Gefahrenmerkmale: WGK 1

Diesekraftstoff

Verbrauch: nach Bedarf Max. Lagermenge 3x 1.690 I (3x 2000 I)
-Gefahrenmerkmale: WGK 2
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H315 Verursacht Hautreizungen .
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen .
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

AdBlue (32,5%ige Harnstofflösung für Abgasreinigung)

Verbrauch: nach Bedarf Max. Lagermenge: 3.270 I
- Gefahrenmerkmale: WGK 1.

Die Lagerung der Öle erfolgt innerhalb der Gebäude bzw. den Aggregaten in handelsüblichen Behältern.

Von diesen Stoffen ist nur Diesekraftstoff als gefährlicher Stoff in relevanten Mengen gemäß Art. 3 der VO 1272/2008 (CLP- Verordnung) anzusehen.

Die am Standort vorhandene Eigenverbrauchstankstelle für Diesekraftstoff mit drei Kunststofflagertanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 2.000 Litern wurde 2022 zurückgebaut, so dass eine weitere Prüfung nicht erforderlich und die Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand nicht gefordert wird.

Sicherheitsleistung

Entsprechend der Entscheidung in Abschnitt I Nr. 4 und Abschnitt III Nebenbestimmung Nr. 1.7 ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, zu fordern (Punkt 1 der Verwaltungsvorschrift Teil A – zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 235) (VV Teil A des LVwA)).

Gemäß Nr. 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (RdErl. des MULE vom 01.12.2016 – 31-67022 – MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können (Punkt 2.1 VV Teil A des LVwA).

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des MULE vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (gemäß Punkt 9.3 RdErl. des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalien-rechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist. (Punkt 3.1 VV Teil A des LVwA und Punkt 10.1 RdErl. des MULE vom 01.12.2016)

Gemäß Punkt 5 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheitsleistung des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

Berechnung der Sicherheitsleistung

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output). Die Berechnung der Sicherheitsleistung basiert auf den durchschnittlichen Entsorgungskosten für das Jahr 2021.

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 287.434,00 € (siehe Tabelle 1: Berechnung der Sicherheitsleistung). Abfälle mit einem positiven Marktwert wurden in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht einbezogen. Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 10 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden. Im Falle einer Beräumung können (entsprechend der genehmigten Abfallschlüssel) nur nicht gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände vorliegen. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 28.743,40 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 316.177,40 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 376.251,11 €. Es ist eine Summe von **376.251,11 €** als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden Tabelle:

Tabelle 1: Berechnung der Sicherheitsleistung		
Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle je Lagerbereich und Abfallart		
Lagerbereich	max. Lagermenge	Mittelwert Entsorgungskosten je Tonne
Input-/ Produktionshalle	300 t	130,10 €
Outputlagerhalle	300 t	90,83 €
Altreifen	500 t	165,00 €
Außenlagerfläche	1.000 t	130,10 €
diverse Container	100 t	85,55 €
Entsorgungskosten		287.434,00 €
Prozentpauschale		28.743,40 €
Netto Sicherheitsleistung		316.177,40 €
MwSt. (19%)		60.073,71 €
Gesamtsumme (inkl. MwSt.)		376.251,11 €

4.2 Bauplanungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für das beantragte Vorhaben wird auf der Grundlage von § 70 Abs. 1 BauO LSA gemäß Abschnitt I Nr. 3 mit dieser Genehmigung ersetzt.

In § 36 Abs. 1 BauGB ist bestimmt, dass über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden wird.

Die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsanforderungen sind anwendbar, wenn das zu beurteilende Vorhaben gem. § 29 Abs. 1 BauGB die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt hat. Dies trifft für die beantragten Baumaßnahmen, hier die Umnutzung eines Versickerungsbeckens in ein Löschwasserbecken mit einem Volumen von 5.000 m³ und die Errichtung eines Versickerungsbeckens zu.

Der § 70 Abs. 1 BauO LSA regelt, dass die zuständige Genehmigungsbehörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen zu ersetzen hat (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 12.07.2004 – 2 M 474/03 -, a. a. O.).

Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes wird der Behörde kein Ermessen eingeräumt. Sie ist verpflichtet das Einvernehmen zu ersetzen.

Mit Schreiben vom 28.03.2019 (Postausgang am 29.03.2019) wurde die Verbandsgemeinde Weida-Land gebeten, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Der Beschluss der Gemeinde Steigra vom 16.04.2019 über die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens (Beschluss-Nr.: 2019-23/105) wurde von der Verbandsgemeinde Weida-Land mit Schreiben vom 30.04.2019 an die Genehmigungsbehörde übermittelt. Die Entscheidung ist fristgerecht, d.h. vor Ablauf der Zweimonatsfrist am 06.05.2019, im LVwA eingegangen.

Auf der Grundlage einer Nachforderung zum Brandschutz wurde der Antragsgegenstand erweitert. Dabei handelt sich um die baulichen Maßnahmen Umnutzung eines Versickerungsbeckens in ein

Löschwasserbecken und Errichtung eines Versickerungsbeckens. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 16.02.2021 (Posteingang im LVwA am 19.02.2021) eingereicht.

Die Verbandsgemeinde Weida-Land wurde mit Schreiben vom 30.08.2021 (Postausgang am 31.08.2021) erneut um Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gebeten.

Der Beschluss der Gemeinde Steigra vom 06.10.2021 über die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens (Beschluss-Nr.: 2021/ST/018) wurde von der Verbandsgemeinde Weida-Land mit Schreiben vom 12.10.2021 an die Genehmigungsbehörde übermittelt. Die Entscheidung ist fristgerecht, d.h. vor Ablauf der Zweimonatsfrist am 25.10.2021 im LVwA eingegangen.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen sich nur aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Die Gemeinde Steigra hat die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens mit den Beschlüssen vom 16.04.2019 und 06.10.2021 nicht begründet.

Für die Prüfung, ob die Gemeinde Steigra das gemeindliche Einvernehmen rechtmäßig oder rechtswidrig versagt hat, wurde zunächst die bauplanungsrechtliche Beurteilung der bestehenden Anlage herangezogen.

In der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vom 02.05.2006 (Az.: 67.2102-05-06G) wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (a.F.) geprüft und bestätigt.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.12.2005 erteilt.

Im Weiteren wurde für die Prüfung der vorliegenden Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens die Sach- und Rechtslage in dem anhängigen Genehmigungsverfahren herangezogen.

Der Standort der Anlage befindet sich nicht im Geltungsbereich eines bestandskräftigen Bebauungsplanes. Es liegt auch kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vor. Die bauplanungsrechtliche Prüfung hat somit auf der Grundlage von § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich – zu erfolgen. Eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich für das beantragte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung wurde geprüft, ob eine veränderte Beurteilung hinsichtlich der ausreichenden Erschließung ausgelöst wird und ob die Änderungen hinsichtlich entgegenstehender öffentlicher Belange eine andere Beurteilung ergibt.

Erschließung

Das Betriebsgelände der BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH, Am Alten Tagebau 3 in 06268 Steigra, ist in Bezug auf die für die Anlage erforderlichen Medien ausreichend erschlossen.

Die Erschließung im bauplanungsrechtlichen Sinne dient in erster Linie dazu, eine funktionsgerechte Nutzung des Baugrundstückes sicherzustellen. Dabei ist der Begriff der ausreichenden Erschließung gesetzlich nicht definiert, sondern bestimmt sich anhand der Erfordernisse der jeweiligen Bebauung.

Die Anforderungen an eine ausreichende zuwegungsmäßige Erschließung eines Außenbereichsgrundstückes für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung ergeben sich grundsätzlich daraus, welchen Zu- und Abgangsverkehr das Vorhaben auslöst (BVerwG, Urteil vom 30. August 1995 – 4 C 48.81 -, NVwZ 1986, 38). Bei Vorhaben, die von ihrer Zweckbestimmung nach bevorzugt im Außenbereich zulässig sind, reicht ein dem Verkehrsbedarf des Vorhabens noch genügender, aber auch „außenbereichsgemäßer“ Standard aus (BVerwG, Urteil vom 07. Februar 1986 – 4 C 30.84 -, BVerwGE, 74, 19). Regelmäßig notwendig ist dabei die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz sowie die Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie die Abwasserbeseitigung. Das Gelände der Antragstellerin ist bereits straßenmäßig angebunden an die K2662 und unmittelbar die B180.

Anhaltspunkte, dass der durch den Antrag auf wesentliche Änderung ausgelöste zusätzliche An- und Abfahrtsverkehr eine andere Beurteilung der wegemäßigen Erschließung erfordert, sind nicht erkennbar.

Öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB

Die Beeinträchtigung der öffentlichen Belange wird in § 35 Abs. 3 BauGB konkretisiert.

§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB

Die Erweiterung des Vorhabens steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Der Standort der Anlage ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Steigra vom 28. Oktober 1999 in der Fassung vom 09. März 2000 als „Abfallanlage, Fläche für die Abfallentsorgung § 5 Absatz 2 Nr. 4 BauGB“ ausgewiesen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist anzuwenden auf die Darstellung einer Fläche für Versorgungslagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen. Damit werden keine standortbezogenen Aussagen für bestimmte anderweitige Vorhaben und Nutzungen beschrieben, mit denen der Standort zu Gunsten anderer Vorhaben anderweitig verplant wäre und damit dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

§ 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Das Vorhaben widerspricht weiterhin keinen Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes im Sinne von Nr. 2 der Vorschrift.

Der Standort der Anlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Saale-Unstrut-Triasland“. In Abschnitt IV unter Nr. 4.11 ist ausführlich dargestellt, dass eine Beeinträchtigung dieses Gebietes durch die Maßnahmen der wesentlichen Änderung nicht zu erwarten ist.

Dem Abschnitt IV Nr. 4.3 ist zu entnehmen, dass raumordnerische Festsetzungen in Form von Vorranggebieten / Vorbehaltsgebieten sowie möglicher Planungen von dem beantragten Vorhaben nicht berührt werden.

§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB

Das beantragte Vorhaben verursacht keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.v. § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BauGB.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind erhebliche Immissionen im Sinne von § 3 Absatz 1 BImSchG die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Ob Belästigungen im Sinne des Immissionsschutzrechts erheblich sind, richtet sich nach der konkreten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Rechtsgüter, die sich ihrerseits nach der bauplanungsrechtlichen Prägung der Situation und nach den tatsächlichen oder planerischen Vorbelastungen bestimmen (BVerwG, Urteil vom 14. Januar 1993 – 4 C 19.90 -, BRS 55 Nr. 175).

Die Prüfung, ob von der wesentlich geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können erfolgte in dem anhängigen Genehmigungsverfahren anhand der in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, einschließlich der darin aufgeführten Ergänzungen.

In Abschnitt IV unter Nr. 4 dieses Bescheides ist das Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG ausführlich dargestellt. Entsprechend dieser Rechtsnorm ist

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und*
- 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.“*

Erheblich im genannten Sinne sind die Immissionen, wenn sie die Umgebung, die unmittelbare Nachbarschaft unzumutbar belasten. Die Erheblichkeit von Nachteilen und Belästigungen setzt dabei voraus, dass das übliche und zumutbare Maß überschritten wird, wobei es nicht auf die enteignungsgleiche Zumutbarkeit im Sinne eines schweren und unerträglichen Eingriffs sondern auf die nach der gegebenen Situation bestehende Unzumutbarkeit ankommt, die die bebauungsrechtliche Prägung und die tatsächliche sowie die planerische Vorbelastung berücksichtigt.

Entsprechend Abschnitt I Nr. 1 i.V.m. Abschnitt IV Nr. 3 dieses Bescheides ist die beantragte wesentliche Änderung genehmigungsfähig.

§ 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB

Die Zulassung des Änderungsvorhabens erfordert auch keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BauGB. Da es bei dem Entgegenstehen öffentlicher Belange auf die konkreten Verhältnisse ankommt, ist maßgeblich, ob hinsichtlich des jeweiligen Vorhabens unwirtschaftliche Aufwendungen zu erwarten sind.

Die Gemeinde Steigra hat sich auch zu diesem Prüfungspunkt nicht geäußert.

Angesichts der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen ohne straßenrechtliche Beschränkungen muss eine Unterscheidung zwischen den normalen Abnutzungen und solchen vorgenommen werden, die durch eine zusätzliche Inanspruchnahme der Straße entsteht, für die sie nicht geschaffen wurde (OVG Lüneburg, Beschluss vom 17. Juli 2013 – 12 ME 275/12 -, juris). Die pauschale Überlegung, durch ein höheres Verkehrsaufkommen entstehe ein schnellerer Verschleiß, rechtfertigt nicht die Annahme des Entstehens unwirtschaftlicher Aufwendungen.

§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes bzw. eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Die Naturschutzbehörde wurden entsprechend ihrer Zuständigkeiten im Naturschutzrecht beteiligt und das Prüfergebnis in Abschnitt III unter Nr. 8 festgelegt in Form von Nebenbestimmungen sowie in Abschnitt IV unter Nr. 4.11 rechtlich begründet.

Eine Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes liegt nicht vor.

Eine Betroffenheit der natürlichen Eigenart der Landschaft steht ebenfalls nicht zu befürchten.

§ 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB

Auch werden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nicht beeinträchtigt, eine Gefährdung der Wasserwirtschaft oder des Hochwasserschutzes steht nicht zu erwarten.

§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB

Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung, § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 BauGB steht ebenfalls nicht zu befürchten. Für den vorliegenden Fall ist eine derartige Zersiedelung nicht zu befürchten. Da wesentlich nur die Durchsatzmengen und Abfallarten geändert werden sowie ein Löschwasserteich errichtet wird, gebieten diese Änderungen unter dem Gesichtspunkt der Zersiedelung keine andere rechtliche Betrachtung, als das beim bisherigen genehmigten Anlagenbestand der Fall war. Eine städtebaulich zu missbilligende Zersiedelung erfolgt nicht.

§ 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB

Auch der Belang des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 BauGB, die Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen ist von der vorliegenden Fallgestaltung nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die beantragte wesentliche Änderung auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 BauGB gegeben ist.

Das von der Gemeinde Steigra mit Beschluss vom 06.10.2021 (Beschluss-Nr.: 2021/ST/018) verweigerte gemeindliche Einvernehmen ist somit als rechtswidrig anzusehen.

Gemäß § 70 Abs. 4 BauO LSA ist die Gemeinde vor Erlass der Genehmigung zu hören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Die Anhörung der Gemeinde Steigra erfolgte mit Schreiben vom 30.11.2022 über die Verbandsgemeinde Weida-Land mit Empfangsbekanntnis. Eine Frist von einem Monat wurde gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 BauO LSA als angemessen angesehen.

Mit dem Anhörungsschreiben wurden der Gemeinde auch die Prüfergebnisse der im Genehmigungsverfahren gemäß § 11 der 9. BImSchV zu beteiligten zuständigen Fachbehörden mitgeteilt.

Eine Rückäußerung der Gemeinde Steigra erfolgte bis zum 05.01.2023 nicht, so dass das Einvernehmen zu ersetzen ist und mit dieser Genehmigung erfolgt.

4.3 Raumordnung

Das beantragte Vorhaben steht in Übereinstimmung mit der Raumordnung und der Regionalplanung.

Die Prüfung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen ist.

Von der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft wurden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken geäußert. Durch das Vorhaben werden die Erfordernisse der Regionalplanung auf der Grundlage des REP 2010 einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht berührt.

4.4 Bauordnungsrecht

Die durchzuführende Baumaßnahme ist baugenehmigungspflichtig und steht in Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben.

Bei dem Löschwasserbecken und Versickerungsbecken handelt es sich um bauliche Anlagen i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA, diese sind der Gebäudeklasse 3 (sonstige Gebäude, Höhe OK Fußboden kleiner 7 m).

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen mit diesem Bescheid festgesetzt. Durch die Beauflagung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Nr. 2.1 und Nr. 2.2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden, vgl. § 3 BauO LSA.

Für die geplanten Baumaßnahmen sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bauherr oder Bauherrin (§ 52 BauO LSA),
- Bauleiter oder Bauleiterin (§ 55 BauO LSA) sowie
- Baugenehmigung (§ 71 BauO LSA)
- Baubeginn (§ 81 BauO LSA)

einzuhalten.

Die aufschiebende Bedingung unter Nr. 2.3 basiert auf § 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauO LSA. Danach hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde bei Anlagen, die ausschließlich einem Zweck dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen, die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der

Rückbaukosten der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Die Bauaufsichtsbehörde ist zur Erhebung der Sicherheitsleistung verpflichtet, ein Ermessen ist ihr nicht eingeräumt. Vorliegend kommt bei der beantragten baulichen Anlage, hier dem Löschwasserbecken, eine Folgenutzung nicht in Betracht.

Die Ermittlung der Rückbaukosten für den Rückbau der Anlage erfolgte gemäß Antrag einschließlich einer 1%igen Preissteigerung pro Jahr bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Nutzungsaufnahme des Vorhabens ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung, vergl. Nebenbestimmung Nr. 3.8 und 3.9.

4.5 Brandschutz

Der beantragten Baumaßnahme wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt.

Nach § 14 BauO LSA sind Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird.

Im Rahmen der Wiedererrichtung der Produktionshalle nach einem Brand (Az: 2017-3279) wurde das Brandschutzkonzept der Anlage der BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH vom 16.11.2017 mit Ergänzung vom 04.12.2017 sowie 04.09.2018 erstellt und bauaufsichtlich geprüft. Im Zuge des aktuellen Antrages nach BlmSchG wurde ein aktualisiertes Brandschutzkonzept vom 17.12.2018 erstellt. Bis auf die Forderungen zur Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung sind im zuletzt vorgelegten Brandschutzkonzept vom 17.12.2018 keine baulichen Änderungen gegenüber dem Brandschutzkonzept vom 16.11.2017 enthalten gewesen. Das aktuelle Brandschutzkonzept enthält die Anpassung an die im aktuellen Antrag nach BlmSchG geänderten Durchsatz- und Lagermengen, die Erweiterung der Abfallarten und die Ausweitung der Betriebszeiten.

Mit der Prüfung des Brandschutznachweises des beantragten Bauvorhabens entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO ein Prüfeningenieur für Brandschutz durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde beauftragt worden. Die den Brandschutz betreffenden geplanten Maßnahmen, die aus den geprüften Bauvorlagen einschließlich des Brandschutzkonzeptes ersichtlich sind, entsprachen gemäß dem 1. Prüfbericht BABS-P- 008-01-10 vom 03.04.2019 nicht den Anforderungen zum Brandschutz. Im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutzkonzeptes wurde u. a. festgestellt, dass zur Löschwasserversorgung ein Löschwasserteich zu errichten ist. Eine Überarbeitung/ Ergänzung des Brandschutzkonzeptes war notwendig. Für Industriebauten ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Aufgrund dessen wurde durch die zuständige Brandschutzdienststelle ein Löschwasserbedarf von mehr als 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden für die beantragte Änderung der Anlage festgestellt. Die Löschwasserversorgung soll am geplanten Standort nunmehr durch die Errichtung eines Löschwasserteichs mit einem Löschwasservolumen von mindestens 5000 m³ gewährleistet werden.

Mit dem 2. Prüfbericht BABS-P-008-02-10 vom 22.10.2019 wurde bestätigt, dass die Ergänzungsunterlagen vom 22.07.2019 zum Brandschutzkonzept den Anforderungen zum Brandschutz entsprechen.

Der Nachweis der Anforderungen des Brandschutzes ist bei Einhaltung der in Abschnitt III unter Nr. 3 erhobenen Nebenbestimmungen, welche auf den Prüfbemerkungen des beauftragten Prüfeningenieurs beruhen, erbracht.

Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Nutzungsaufnahme des Vorhabens ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und vorbehaltlich der mängelfrei festgestellten Ausführung (Nr. 3.9).

4.6 Luftreinhaltung

Den beantragten Maßnahmen der wesentlichen Änderung wird in Bezug auf die Luftreinhaltung (anlagenbezogener Immissionsschutz und gebietsbezogener Immissionsschutz) zugestimmt.

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass es durch die Wesentliche Änderung der o.g. Anlage in Steigra nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nr. 4 TA Luft oder Gerüche kommt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schutzgrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) gewährleistet ist.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Festlegung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde.

In der Immissionsprognose für Geruch wurde zwei Szenarien untersucht, welchen jeweils unterschiedliche Emissionsansätze zugrunde liegen. Die erste Variante geht dabei von einem flächenspezifischen Emissionsfaktor von 1 GE/(m² s) aus, während die Variante 2 einen diffusen Abluftstrom abschätzt und diesen mit einer Geruchsstoffkonzentration von 1.000 GE/s in Ansatz bringt. Der Prognoseansatz in Variante 2 kann aus Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes als hinreichend konservativ angesehen werden.

Für beide Szenarien wurde eine Ausbreitungsrechnung nach dem Ausbreitungsmodell im Anhang 2 der TA Luft durchgeführt. Des Weiteren wurden, da auf Grund von Geländesteigungen von zum Teil größer als 1:5 die Anforderungen zur Berücksichtigung der Bodenrauigkeit nach Anhang 2 Nr. 12 TA Luft nicht vollständig erfüllt werden, entsprechend Anhang 2 Nr. 12 Abs. 3 TA Luft zusätzliche Berechnungen mit einem prognostischen Windfeldmodell (GRAMM) durchgeführt.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen zur Gesamtzusatzbelastung mit dem diagnostischen und dem prognostischen Windfeldmodell unterscheiden sich eher geringfügig.

Im Ergebnis beider Ausbreitungsrechnungen mit dem konservativen Emissionsansatz nach Variante 2 wird für alle maßgeblichen Immissionsorte eine Gesamtzusatzbelastung von $\leq 2\%$ ermittelt. Mithin stellt sich die Gesamtzusatzbelastung nach Änderung der Anlage als irrelevant im Sinne von Anhang 7 Nr. 3.3 der TA Luft dar.

Der Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft für Staub wird deutlich unterschritten, so dass eine Bestimmung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist. Dennoch wurde eine Abschätzung der Staubimmissionen vorgenommen, welche sowohl in Bezug auf Schwebstaub als auch hinsichtlich Staubniederschlag zu dem Ergebnis kommt, dass bereits auf den benachbarten Gewerbestandort eine irrelevante Zusatzbelastung zu verzeichnen ist.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG muss auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Vorsorgegrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) getroffen werden. Die Vorsorgeanforderungen sind für die beantragten Anlagen unter Nr. 5.4.8.11b und Nr. 5.4.8.12-14 TA Luft geregelt.

Die Festlegungen zur Lagerkapazität (NB Nr. 4.1.1) und der Durchsatzkapazität (NB Nr. 4.1.2) erfolgen antragsgemäß und dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde überschritten werden.

Zur Erfüllung der Pflichten aus der Nummer 5.4.8.11a Buchstabe a) bis f) TA Luft wurden für die Anlage die Nebenbestimmungen unter den Nrn. 4.1.3 bis Nr. 4.1.8 festgelegt.

Bei den von Nr. 5.4.8 TA Luft erfassten Anlagenarten sind in der Regel besondere Anforderungen an die Verminderung der Emissionen von staubförmigen und geruchsintensiven Stoffen zu stellen. Die unter den Nrn. 4.1.9 bis Nr. 4.1.12 und Nr. 4.1.16 aufgeführten baulichen und betrieblichen Forderungen werden in Anlehnung an die spezifischen Anforderungen der Nr. 5.2.3 bzw. 5.4.8.12-14 der TA Luft erhoben.

Um staubförmige Emissionen sowie Geräuschemissionen ausgehend vom Betrieb der Anlage möglichst zu vermeiden, sind die Hallentore geschlossen zu halten (NB Nr. 4.1.14). Die Nebenbestimmungen Nr. 4.1.14 und Nr. 4.1.15 dienen der Kontrolle der bestimmungsgemäßen Betriebsweise der Anlage. Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen zur Überwachung des Betriebes (Wartungen, Betriebsstörungen) wurde in Anlehnung an Nr. 5.3.3.5 Abs. 4 TA Luft festgelegt.

Auf der Grundlage der entsprechenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß der TA Luft sowie der ABA-VwV sind mit der Genehmigung für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit diese Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Die festzusetzenden Emissionsbegrenzungen (NB Nr. 4.2) ergeben sich aus den geforderten Emissionsgrenzwerten der Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV.

Der Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte per Einzelmessung sowie die Anforderung, dass jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreitet, ergibt sich aus der Nr. 2.7a) aa TA Luft (NB Nr. 4.3).

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe bzw. Stoffgruppen, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Für die Emissionsquellen der Abluftbehandlung wird daher die Durchführung von Einzelmessungen aufgelegt. Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen nach der Errichtung und Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft. Die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen wurde abweichend von Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft auf ein Jahr festgelegt, da mit dem Emissionsmessbericht vom 03.01.2023 (MATTERSTEIG & Co. INGENIEURGESELLSCHAFT; K-AJ-9636-22-EMI) nachgewiesen wurde, dass die Emissionswerte die unter Nr. 4.2.1 und Nr. 4.2.2 geforderten Grenzwerte nicht überschreiten.

Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgt auf der Grundlage von Pkt. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, ERL. des MLU vom 20.05.2009.

Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahmestrategie gestellt. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der Abgasreinigungseinrichtung bei ungestörter Betriebsweise ist die Anzahl von 3 Einzelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich.

Die Anforderungen an der Auswahl der Messverfahren entspricht der Nr. 5.3.2.3 TA Luft.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

Auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet, und unter der aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt.

4.7 Lärmschutz

Dem beantragten Vorhaben wird aus Sicht der physikalischen Umweltfaktoren zugestimmt.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 18.06.2021 (Gutachten Nr. 2063-21-AA-21-PB001).

Die nachvollziehbar gestaltete Schallimmissionsprognose ermittelt unter Berücksichtigung der beantragten Erhöhung der Jahresdurchsatzkapazität von derzeit 80.000 t auf 140.000 t und der damit verbundenen Erhöhung des betriebsbedingten Verkehrsaufkommens und der Ausweitung der Betriebszeiten auf 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche die Geräuschimmissionen der Anlage an 6 umliegenden Immissionsorten der Ortslagen Steigra, Kalzendorf und Karsdorf. Die nach TA Lärm Nr. 6.1 c) durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte betragen an den Immissionsorten IO 1 Kupfer-Wein-Str. 8 und IO 6, Kalzendorfer Str. 2 tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Für die Immissionsorte IO 2, 3, 4, 5 in Steigra und Karsdorf wurden die Immissionsrichtwerte für Wohngebiete gemäß TA Lärm 6.1e) von 55 tags und 40 dB(A) nachts zugrunde gelegt.

Im Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG des Landkreises Saalekreis vom 16.01.2008 wurden, um die Irrelevanz der Geräuschimmissionen der Anlage in Bezug auf die Gesamtbelastung gemäß der TA Lärm Nr. 3.2.1 für den bisher genehmigten Betrieb sicherzustellen, in der Auflage 3.10 für die nächstgelegene Wohnbebauung in Steigra, Kupfer-Wein-Straße 8 nordnordwestlich der Anlage und für das Baugebiet „Kupfer-Wein-Straße um 6 dB(A) reduzierte Immissionsanteile festgeschrieben.

Im Ergebnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11) werden diese in der Genehmigung festgelegten reduzierten Immissionswerte aufgehoben, da sie lt. Urteil ungeeignet sind, die Funktion von Kontrollwerten zu erfüllen.

Die in der Prognose ermittelten Beurteilungspegel der Anlage liegen an den untersuchten Immissionsorten am Tag weit mehr als 15 dB(A) unter den jeweils zulässigen Immissionsrichtwerten für die Gesamtbelastung.

In der Nachtzeit unterschreitet die Zusatzbelastung der Anlage die jeweiligen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung um mindestens 6 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen von bis zu 123 dB(A), z.B. verursacht durch das Absetzen von Abrollcontainern an der Nordfassade der Input- und Produktionshalle, führen an den Immissionsorten ebenfalls nicht zu einer Überschreitung der gemäß Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm zulässigen Geräuschspitzen von 85 bzw. 90 dB(A) tags und 60 bzw. 65 dB(A) in der Nacht.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit gelten und um die Irrelevanz der Zusatzbelastung der Anlage zu gewährleisten, ist es erforderlich in den Nebenbestimmungen die Einsatzzeiten und Anzahl der im Außenbereich vorhandenen Schallquellen teilweise zu begrenzen (Nebenbestimmung Nr. 4.4.7).

Die Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgerausche auf öffentlichen Straßen nach Nummer 7.4. Abs. 2 der TA Lärm führt zu dem Ergebnis, dass es mit der Auffahrt zur L 213 bereits zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr kommt und eine Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgerausche um mindestens 3 dB(A) ausgeschlossen werden kann. Zudem liegen im, nach TA Lärm zu untersuchenden 500 m Bereich keine schutzbedürftigen Gebiete nach Nr. 6.1 c bis g TA Lärm.

Mit den in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage (NB Nr. 4.4.1 bis Nr. 4.4.7) wird gewährleistet, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgehend von der Gesamtbelastung gewährleistet ist und der Vorsorgegrundsatz gemäß Nr. 3.1 TA Lärm erfüllt wird. Bei Einhaltung dieser Anforderungen ist die Zusatzbelastung der Anlage als nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm einzustufen. Ein schalltechnisches Gutachten wurde vorgelegt und geprüft.

Mit den Nebenbestimmungen Nr. 4.4.8 bis Nr. 4.4.11 wurde zur Sicherung der Prognoseergebnisse eine Überprüfung der Geräuschimmissionen durch eine Nachweismessung einschließlich der tief-frequenten Geräusche gefordert.

Die Messungen beschränken sich auf die kritische Nachtzeit an den zwei nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten nordnordwestlich der Anlage.

4.8 Arbeitsschutz

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist u.a. zu erteilen, wenn gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz in Abschnitt III unter Nr. 5 dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der Anlage Beschäftigten. Sie sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen.

Die Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer sowie in Bezug auf die technische Sicherheit wurden auf der Grundlage von §§ 1, 3 und 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), den §§ 3, 10, 12 und 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), den §§ 6 und 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), dem § 8 Biostoffverordnung (BioStoffV) erhoben in Verbindung mit:

- Technische Regeln für Betriebssicherheit „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“- TRBS 1201
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe- TRGS 402- Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition,
- Technische Regeln für Gefahrstoffe- TRGS 554 -Abgase von Dieselmotoren
- Technische Regeln für Gefahrstoffe- TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe- TRBA 214- Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen.

4.9 Wasserrecht

Den Maßnahmen der wesentlichen Änderung wird aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt III Nr. 6.1 basiert auf dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Im Falle eines Brandes soll verhindert werden, dass verunreinigtes Löschwasser in die Versickerungsanlage und damit in den Boden und das Grundwasser gelangt.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 6.2 bis Nr. 6.4 wurden auf der Grundlage der VdS (Schadenverhütung GmbH) 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen“ erhoben.

4.10 Abfallrecht

Den beantragten Baumaßnahmen wird aus abfallrechtlicher Sicht zugestimmt.

Nach § 13 KrWG i.V.m § 7 KrWG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht nur darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die

ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgung der bei der Errichtung des Löschwasserbeckens und der Umnutzung des Versickerungsbeckens anfallenden Abfälle hat unter Beachtung von Teil 2 Abschnitte 1 bis 3 KrWG zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln und vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Eine ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Beseitigung (z. B. auf einer zugelassenen Deponie oder in einer Verbrennungsanlage) kann nur erfolgen, wenn sie den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG besser als eine Verwertungsmaßnahme gewährleistet (Abschnitt III Nr. 7.1). Die Nebenbestimmung in Abschnitt III Nr. 7.2 ist erforderlich, damit die Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Abfallbehörde ihrer Kontrollpflicht nachkommen können (§ 47 Abs. 3 KrWG).

Die Anlage ist bisher nicht an die öffentliche Entsorgung angeschlossen. Nach § 17 Abs. 1 KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer ordnungsgemäßen Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Das Gleiche gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung (z. B. hausmüllähnliche Restabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigen. Nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die geforderte rechtzeitige Mitteilung stellt die ordnungsgemäße Abfallentsorgung und damit die Erfüllung des § 17 Abs. 1 KrWG sicher (NB III Nr. 7.3).

Dem Betrieb der geänderten Anlage wird aus abfallrechtlicher Sicht zugestimmt.

Der Input Katalog wurde antragsgemäß um folgenden Abfallschlüsselnummern erweitert:

AVV	Bezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auslösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien

Vom Input Katalog wurde die AVV 20 02 01 antragsgemäß entfernt und darf nicht mehr angenommen werden (Nr. 7.5), so dass nach der wesentlichen Änderung nur die in Nebenbestimmung Nr. 7.4 aufgeführten Abfälle angenommen werden dürfen.

Die in Abschnitt III unter Nr. 7.7 getroffene Regelung soll den genehmigten Anlagenbetrieb in Bezug auf die Annahme der Abfälle sichern. Entsprechend der Zuordnung der beantragten Anlage in die Nr. 8.11.2.3 in Anhang 1 der 4. BlmSchV

„sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag“

dürfen keine gefährlichen Abfälle angenommen werden.

Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen (vgl. § 6 Abs. 2 KrWG). Mit der erhobenen Nebenbestimmung wird die Nebenbestimmung in Abschnitt IV Nr. 5.1 des Genehmigungsbescheides vom 02.05.2006 (Az.: 67.2102-05-06G), letzter Satz, ergänzt.

Um den Grundpflichten des § 7 KrWG zu entsprechen und die Annahme nur zugelassener Abfälle sicherzustellen, sind Kriterien für die Annahme von Abfällen sowie Kontroll- und Dokumentationspflichten festzulegen. Durch deren Umsetzung werden die Annahme und Behandlung von Abfällen, für die die Anlage nicht geeignet ist, ausgeschlossen und der genehmigte Anlagenbetrieb sichergestellt.

Mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter 7.8 und Nr. 7.9 wird die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen geregelt, deren Anfall und/oder Menge zur Antragsstellung der wesentlichen Änderung am 20.12.2018 noch nicht bekannt war. Als Grundlage dienen § 49 KrWG und § 52 Abs. 1, Nr. 3. Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlagen nachträglich zu verfügen.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt III unter Nr. 7.9 dient der Umsetzung des „Merkblattes über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (BVT Abfallbehandlungsanlagen, 2006). Hier werden Inhalte für Umwelt- und Managementsysteme beschrieben, die den umweltgerechten Anlagenbetrieb betreffen. Die Dokumentation des Anlagenbetriebes begründet sich auch aus den Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft nach § 7, 10 KrWG.

4.11 Naturschutz

Den Maßnahmen der wesentlichen Änderung wird aus der Sicht des Naturschutzes zugestimmt.

Eingriffsregelung

Mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung der Anlage wird der Tatbestand des Eingriffs im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt. Gemäß § 15 BNatSchG LSA ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, diesen entsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten war die Aufnahme von Nebenbestimmungen erforderlich (NB Nr. 8).

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Nr. 8.1 bis Nr. 8.6 dienen einerseits der fach- und termingerechten Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und damit auch der Sicherstellung der durch den Eingriffsverursacher zu leistenden Eingriffskompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Die unter Nr. 8.7 geforderten Angaben sind zur Führung des Kompensationskatasters gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG und § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) erforderlich.

Die Festlegung unter Nr. 8.8 dient der Kontrolle bzw. Dokumentation der sachgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG.

Der Ausgleich bzw. Ersatz eines Eingriffs ist eine gesetzliche Verpflichtung für den Verursacher. Mit der Nebenbestimmung unter Nr. 8.9 soll sichergestellt werden, dass eine Änderung der hier geprüften und genehmigten Ausgleichsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedarf.

Im Rahmen der Prüfung der Eingriffsgenehmigung wurde auch eine mögliche Beeinträchtigung geschützter Tierarten geprüft. Dazu wurde von der Antragstellerin eine „Erfassung und Konfliktpotenzialeinschätzung Brutvögel & Reptilien 2022“ (OEKOPLAN Halle) eingereicht.

Das Fazit des Gutachters, dass eintretende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten sind, weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigt.

Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 LSG-VO

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der LSG-VO des Landschaftsschutzgebietes „Saale-Unstrut-Triasland“ nicht erforderlich ist. Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 der LSG-VO wird mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen einen Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Unstrut-Triasland“ und der Naturparkverordnung des Naturparks „Saale-Triasland“ gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.

Die Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ und Naturpark „Saale- Unstrut-Triasland“. Die beantragten Änderungen der bestehenden Anlage beinhalten überwiegend betriebsorganisatorische Maßnahmen, wie Erhöhung der Durchsatzkapazität, Erweiterung des Katalogs der zusätzlichen Abfallstoffe und Ausweitung der Betriebszeiten. Die beantragten Außenlagerflächen liegen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes und sind bereits vollversiegelt. Zusätzlich zu den in den Antragsunterlagen aus 2018 dargestellten Anlagen soll das vorhandene Sickerwasserbecken zu einem Löschwasserbecken umgenutzt werden. Die Anlage einer neuen Versickerungsfläche ist innerhalb der bereits betrieblich genutzten Fläche vorgesehen. Diese Änderungen betreffen keinen Verbotstatbestand nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG-VO). Sie unterliegen jedoch dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 LSG-VO. Ein Antrag auf Befreiung ist nicht nötig.

Gemäß § 5 Abs. 3 LSG-VO wird die Erlaubnis auf schriftlichen Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden. Auf Grund der Vorprägung des Standortes mit verschiedenen baulichen Anlagen und der begrünten Umwallung um das Betriebsgelände sind durch die geplante zusätzliche Lagerfläche einschließlich Löschwasserbecken und Versickerungsmulde innerhalb der Anlage keine sichtbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten und damit keine Beeinträchtigungen des Charakters des Landschaftsschutzgebietes verbunden. Naturschutzrelevante Auswirkungen durch die Erhöhung der Durchsatzkapazitäten können sich im Ergebnis der Immissionsprognose nicht ergeben. Darin wird plausibel dargelegt, dass im Zusammenhang mit der Abfalllagerung und -behandlung keine schädlichen Stoffeinträge freigesetzt werden, die zu Beeinträchtigungen der benachbarten FFH-Gebiete führen können. Auch sind durch die enge räumliche Begrenzung der von der Anlage ausgehenden Wirkungen nachteilige Auswirkungen auf die den besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes bestimmenden Biotope und Erholungsfunktionen nicht zu befürchten, so dass eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 der LSG-VO zu erteilen ist. Aus der Naturpark-Verordnung ergibt sich kein Befreiungserfordernis.

4.12 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit den Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung in Abschnitt III unter Nr. 9 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Datum vom 01.02.2023 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit den Schreiben vom 01.03.2023 und 23.03.2023 wurden zu dem Bescheidentwurf nachfolgende Anmerkungen übermittelt.

1. Abschnitt I Nr. 4 – Höhe der Sicherheitsleistung

Es wird angemerkt, dass die in dem Bescheidentwurf in Abschnitt I unter Nr. 4 geforderte Sicherheitsleistung rechtswidrig sei.

Die ausgewiesene Sicherheitsleistung sei rechtsfehlerhaft, weil der ausgewiesene Betrag in Höhe von 376.251,11 € als Nettobetrag zu verstehen sei. Der Begründung des Bescheidentwurfs zur Berechnung der Sicherheitsleistung auf Seite 36 sowie der Tabelle 1 auf Seite 37 sei jedoch zu entnehmen, dass in den 376.251,11 Euro die Mehrwertsteuer von 19 % bereits enthalten sei.

Die Höhe der Sicherheitsleistung in Abschnitt I unter Nr. 4 sei deshalb dahingehend zu korrigieren, dass in der die Höhe der Sicherheit die Mehrwertsteuer enthalten sei.

Der dargestellte Sachverhalt ist korrekt. Die Höhe der Sicherheitsleistung in Abschnitt I unter Nr. 4. wurde geändert und mit 376.251,11 € (inkl. MwSt.) festgesetzt.

2. Berechnung der Sicherheitsleistung

Bei der Berechnung der Höhe der Sicherheit sei die bereits im Rahmen der Genehmigung vom 02.05.2006 (Az.: 67.2102-05-06G) für die Lagerkapazität von 2401 in Höhe von 33.500,00 € festgesetzte und geleistete Sicherheit nicht berücksichtigt worden.

In dem Bescheidentwurf auf Seite 16 sei richtig ausgeführt, dass die mit Datum vom 18.12.2018 beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne des § 16 BImSchG sei. Mit der beantragten wesentlichen Änderung solle unter anderem die Erhöhung der Gesamtlagermenge von den genehmigten 240 t auf 2.200 t realisiert werden.

Bei der Berechnung der Höhe der Sicherheit sei jedoch entsprechend der Tabelle 1 auf Seite 37 des Bescheidentwurfs auf die Gesamtlagermenge von 2.200 t abgestellt worden und nicht lediglich auf die Erhöhung der Lagermenge, welche Gegenstand der beantragten wesentlichen Änderung sei.

Wenn für den Betreiber einer Anlage die von den Behörden berechnete Sicherheitsleistung nicht akzeptabel erscheint, dann sieht Nr. 6.3 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 „Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen“ vor, ihm u. a. im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit einzuräumen, geringere Kosten für die Durchführung der einzelnen Nachsorgepflichten verlässlich nachzuweisen. Diesbezügliche Maßnahmen können sein:

- (nachträgliche) Begrenzung des Abfallartenkataloges und/oder der Menge spezifischer Abfallarten im Genehmigungsbescheid
- nähere Spezifizierung der Qualität der Abfallarten
- verlässlicher Nachweis geringerer Entsorgungskosten, insbesondere durch die Vorlage von Verpflichtungserklärungen oder vertraglichen Vereinbarungen (keine Gefälligkeitsangebote) mit Entsorgern
- Nachweis geringerer Kosten für die Abwehr von Gefahren durch die Anlage oder das Anlagengrundstück (z. B. durch Sachverständigengutachten)
- (nachträgliche) technische oder sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nachsorgepflichten (Verbesserung der Anlage, Veränderung der Betriebsabläufe, Mengenmanagement)
- vorzeitige Erfüllung bereits erkennbarer Nachsorgepflichten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist gemäß Nr. 9.1 des in Bezug genommenen Erlasses je nach Einzelfall und Anlage als Prognose der Kosten einer künftigen Ersatzvornahme zu berechnen (vergleiche OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25. 10. 2012 – Az: 2 L 87/11; ZUR 2013, 284). Eine abfallfraktionsübergreifende Saldierung von Kosten ist nicht möglich. Sofern gelagerte Abfälle zum Zeitpunkt der Entscheidung und voraussichtlich auch langfristig einen positiven Marktwert haben, **kann** die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend herabgesetzt werden.“

Die Bestimmung in Nr. 9.1 des Erlasses ist eine Kann-Bestimmung und nicht, wie in dem Anhörungsvorbringen dargestellt eine Soll-Bestimmung.

Die Antragstellerin, einschließlich der bevollmächtigten Rechtsanwälte, wurden am 28.04.2023 in einer Telefonkonferenz darüber informiert, dass für eine Änderung der Berechnung der Sicherheitsleistung für den AVV 19 12 10 die vorgenannten Nachweise zu erbringen sind. Als Termin wurde der 05.05.2023 festgelegt.

Die Nachweise wurden bis zu dem genannten Termin nicht eingereicht, so dass die Berechnung der Sicherheitsleistung nicht geändert wurde.

4. Abschnitt III Nr. 1.6

Die Nebenbestimmung in Abschnitt III unter Nr. 1.6 sei teilweise rechtswidrig.

Der Betreiber einer Anlage könne zwar gemäß § 12 Abs. 2c Satz 1 BImSchG durch Auflage verpflichtet werden, den Wechsel eines Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der § 12 Abs. 2c Satz 2 BImSchG stelle auch klar, dass dies auch für in Abfallbehandlungsanlagen erzeugte Abfälle gelte. Dies würde gemäß § 12 Abs. 2c Satz 1 BImSchG jedoch nur für solche Entsorgungswege gelten, die im Genehmigungsverfahren dargelegt wurden. Dementsprechend sei diese Nebenbestimmung enger zu fassen.

Die Nebenbestimmung bleibt bestehen und wird nicht ergänzt.

Mit der Nebenbestimmung Nr. 1.2 in Abschnitt III wird klargestellt, dass die Anlage entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist. In Kapitel 7 der Antragsunterlagen sind die Abfälle aufgeführt, die beim Anlagenbetrieb anfallen. Für diese Abfälle liegen die Formulare 7.1 für die anfallenden Abfallarten und den vorgesehenen Entsorgungsweg vor. Aus vorgenanntem Grund ist eine nochmalige Auflistung der Abfälle, für welche sich der Entsorgungsweg ändern könnte, in der Nebenbestimmung Nr. 1.6 nicht erforderlich.

5. Abschnitt III Nr. 1.7 und Nr. 18

Die Regelungen in Abschnitt III unter Nr. 1.7 und 1.8 könnten entfallen, da die Betriebstankstelle Mitte 2022 stillgelegt und zurückgebaut worden sei.

Die in Bezug genommenen Nebenbestimmungen in Abschnitt III wurden gestrichen und die Begründung in Abschnitt IV unter Nr. 4.1 geändert.

Die zuständige Wasserbehörde hat mit Datum vom 21.04.2022 mitgeteilt, dass am 23.09.2022 im Zusammenhang mit dem parallel geführten wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers eine Begehung des Anlagenstandortes durchgeführt wurde. Zu diesem Zeitpunkt existierte die Betriebstankstelle nicht mehr. Die Betankung der Fahrzeuge erfolgt mobil über Tankwagen auf einer dafür geeigneten Fläche.

Einer gesonderten Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde bedarf die Stilllegung der Anlage gemäß § 40 Abs. 1 AwSV nicht. Die Verantwortung für die sachgerechte Außerbetriebnahme liegt in diesen Fällen ausschließlich beim Betreiber.

6. Abschnitt III Nr. 4.1.3 bis Nr. 4.1.7 und Nr. 4.2.3

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter den Nrn. 4.1.3 bis 4.1.7 sowie 4.2.3 seien zu streichen. Die Ausführungen in der Begründung auf Seite 44 f. des Bescheidentwurfes seien entsprechend anzupassen, soweit sie sich auf Nr. 5.4.8.11a TA Luft/ABA VwV beziehen würden.

Die Nr. 5.4.8.11a TA Luft/ABA-VwV erfasse „Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen“.

Die genehmigungsgegenständliche Anlage würde nicht unter diesen Anlagentyp fallen.

Die Tatbestandsmerkmale „gemischte Siedlungsabfälle“ und „ähnlich zusammengesetzte Abfälle“ würden in der TA Luft/ABA-VwV nicht definiert. Zur Auslegung dieser Tatbestandsmerkmale sei daher auf Regelungen außerhalb der TA Luft/ABA-VwV zurückzugreifen.

Nach der AVV seien gemischte Siedlungsabfälle Abfälle, die dem Abfallschlüssel 20 03 01 zugeordnet werden können, der ausweislich der Überschrift zu Kapitel 20 „Haushaltsabfälle“ und - entsprechend Nr. 5.4.8.11a TA Luft bzw. ABA-VwV - „ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle“ erfasst.

Nicht erfasst von dem Begriff der gemischten Siedlungsabfälle würden danach zunächst getrennt - also nicht gemischt - erfasste und gesammelte Fraktionen, wie z.B. „Papier und Pappe (20 01 01) oder „Kunststoffe“ (20 01 39).

Nicht erfasst würden außerdem Abfälle, die bereits mechanisch vorbehandelt wurden, da diese nicht dem Kapitel 20, sondern dem Kapitel 19 12 der AVV zugeordnet werden müssten.

Im Inputkatalog der Anlage seien jenseits der AVV-ASN 20 03 01 zwar sieben weitere Abfallschlüssel des Kapitels 20 der AVV genehmigt. Bei diesen Abfällen würde es sich jedoch überwiegend nicht um „gemischte Siedlungsabfälle“ im Sinne der AVV und der Nr. 5.4.8.11a TA Luft/ABA-VwV handeln, sondern um „getrennt gesammelte Fraktionen“ (siehe Kapitelüberschrift 20 01), nämlich die AW-ASN 20 01 01, 20 0110, 20 0111, 20 01 38 und 20 01 39.

Im Hinblick auf die insgesamt 36 im Input zugelassenen Abfallschlüssel in Abschnitt III unter Nr. 7.7. = Seite 13 f.) würden gemischte Siedlungsabfälle und ähnlich zusammengesetzte Abfälle daher eine allenfalls untergeordnete Bedeutung haben. Der ganz überwiegende Teil der im Input genehmigten Abfälle ließe sich den von Nr. 5.4.8.11a TA Luft/ABA-VwV erfassten Abfällen dagegen nicht zuordnen. Demnach diene die Anlage zwar auch, aber im untergeordneten Umfang der mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen.

Ausweislich der Mengenbilanzen für die Bestandsanlage im Jahr 2022 seien von den genehmigten Abfallschlüsseln aus dem Kapitel 20 der AVV ausschließlich Abfälle mit dem Abfallschlüssel 20 01 38, 20 01 39 - beides seien getrennt gesammelte Fraktionen - und 20 03 01 am Standort angenommen worden. Das entspreche einem Anteil von 5,87 % (= 4.668,58 t) an der Gesamtannahmemenge von 79.509,88 t. Die im Übrigen angenommenen Abfälle seien dagegen den genehmigten Abfallschlüsseln außerhalb des Kapitels 20 der AVV zuzuordnen.

Die in den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.3 bis Nr. 4.1.7 des Bescheidentwurfs aufgegebenen Vorgaben der Nr. 5.4.8.11a TA Luft/ABA-VwV sei schon deshalb rechtlich nicht vertretbar.

Die gegenteilige Annahme würde dazu führen, dass jede Behandlungsanlage, die einen oder mehrere Abfälle des Kapitels 20 der AVV neben den Abfallschlüsseln aus anderen Kapiteln der AVV genehmigt bekomme und mechanisch behandeln würde, allein deshalb die anspruchsvolleren und damit deutlich kostenträchtigeren Voraussetzungen der 5.4.8.11a TA Luft/ABA-VwV zu erfüllen habe.

Die Anlage sei deshalb richtigerweise allein der Nr. 5.4.8.11b ABA- VwV („Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen“) zuzuordnen.

In dem Bescheidentwurf (siehe Entscheidung unter 1.1. auf Seite 3, Begründung auf Seiten 16, 19) seien die Behandlungsaktivitäten in der Anlage zutreffend nach der Nr. 8.11.2.3. des Anhangs I der 4. BImSchV eingestuft.

Die Nr. 8.11.2.3 regelt

„Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder mit Verbrennung vorbehandelt werden, von 50 t oder mehr je Tag“.

Gemäß der Regelung in Nr. 5.4 TA Luft würde diesem Anlagentyp allein Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV entsprechen. Deren Absatz 2 stelle den vorstehend zitierten Wortlaut der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs I der 4. BImSchV aufgreifend folgende spezifische Anforderungen an

„Anlagen, die Abfälle für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandeln“.

Insoweit verdränge die speziellere Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV im Fall der hier zu beurteilenden Anlage die Nr. 5.4.8.11a TA Luft/ABA-VwV.

In der Begründung auf Seite 44 des Bescheidentwurfes sei richtigerweise auf die Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV. Fehlerhaft sei die Begründung dahingehend, dass auch die Nr. 5.4.8.11a TA Luft/ABA-VwV herangezogen wurde.

Der Vollständigkeit halber wurde darauf hingewiesen, dass während des Genehmigungsverfahrens von Seiten der Genehmigungsbehörde bzw. den beteiligten Fachbehörden die in den Nrn. 4.1.3 bis 4.1.7 des Bescheidentwurfes aufgegebenen Vorgaben der Nr. 5.4.8.11a TA Luft/ABA VwV und die damit verbundenen baulich-technischen Anforderungen (siehe etwa Nr. 4.1.3), aber auch die in Nr. 4.2.3 geforderte Geruchsstoffkonzentration von 500 CE/m³ thematisiert wurden.

Aus vorgenannten Gründen würde die Anordnung der Regelungsgehalte der Nr. 5.4.8.11a TA Luft im Genehmigungsentwurf kurz vor Ende des Genehmigungsverfahrens in jeder Hinsicht überraschend. Es bedürfe an dieser Stelle keiner näheren Ausführungen dazu, dass die Umsetzung der baulich-technischen Anforderungen sowie des Geruchsstoffkonzentrationswerts von 500 GE/m³ einer Neukonzeptionierung der gesamten Abluftbehandlung einschließlich der An- und Ablieferung des Anlagenstandorts mit den damit einhergehenden Kosten gleichkomme und damit, ungeachtet der fehlenden rechtlichen Rechtfertigung, nicht akzeptabel sei.

Sofern die Anlage richtigerweise unter die Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV falle, müsse sie grundsätzlich die dort geregelten Anforderungen einhalten.

Das in Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV enthaltene Erfordernis, „Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung in geschlossenen Räumen zu errichten“ und zu betreiben, sei nach der Anlagenkonzeption, wie sie dem Genehmigungsantrag zugrunde liege, schon jetzt gewährleistet. Gleiches gelte für die installierte Abgaserfassung und -reinigung. Damit werde dem Erfordernis nach Staub- und Geruchsemissionsminderung Rechnung getragen. Zudem werde so dem unter den Vorbehalt des Möglichen gestellten Staubvermeidungsgebot der Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV Rechnung getragen. Dessen Umsetzung würden der Sache nach auch die Regelungen in den Nrn. 4.1.9 bis 4.1.15 dienen, welche mit Ausnahme der

Nr. 4.1.12 akzeptiert würden.

Die in Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV vorgesehenen Grenzwerte für Gesamtstaub und organische Stoffe würden denjenigen der Nr. 5.4.8.11a TA Luft/ABA-VwV entsprechen. Von daher würden keine Einwände gegen Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 des Bescheidentwurfes erhoben.

Der Argumentation wird nicht gefolgt. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 4.1.3 bis Nr. 4.1.7 und Nr. 4.2.3 bleiben bestehen.

In dem beantragten und zu genehmigenden Abfallartenkatalog des Inputs sind „gemischte Siedlungsabfälle“ nach AVV 20 03 01 enthalten.

Die beschriebenen gemischten Siedlungsabfälle „nur aus dem gewerblichen Bereich“ werden als gewerbliche Siedlungsabfälle im § 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV vom 18.04.2017, BGBl. I S. 896) definiert zum Einen als Abfälle des Kapitels 20, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, „die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind“, zum Anderen weitere Abfälle aus gewerblichen und industriellen Bereichen außerhalb des Kapitels 20, „die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind“.

Es wird bei den Siedlungsabfällen aus dem gewerblichen Bereich also auf die Vergleichbarkeit mit „Hausmüll“ abgestellt.

Für die Einstufung in die Nr. 5.4.8.11a der ABA-VwV ist es nicht von Bedeutung, ob der Abfallschlüssel 20 03 01 in nur sehr geringem Umfang im Hinblick auf die Gesamtkapazität angenommen und behandelt wird. Der genannte Abfallschlüssel ist beantragt und kann mit der erteilten Genehmigung jederzeit eingesetzt werden.

Für die beantragte Anlage ist somit die Nr. 5.4.8.11a der ABA-VwV anzuwenden und die auf Grundlage der Nr. 5.4.8.11a der ABA-VwV festgesetzten Emissionsgrenzwerten sind einzuhalten.

7. Abschnitt III Nr. 4.1.12

Es sei unklar, was unter „geeigneten Gebinden“ zu verstehen sei. Mit Blick auf die Regelung in Nr. 4.1.10 sei die Regelung zudem überflüssig.

Geeignete Gebindearten stellen Anforderungen an die Lagerung und den Umschlag von Abfällen. Im vorliegenden Fall ist damit eine geschlossene Bauweise gemeint, um die Anforderungen gem. Nr. 5.2.3 i.V.m. Nr. 5.4.8.12 TA Luft sicherzustellen (sh. Abschnitt IV Nr. 4.6 Anlagenbezogener Immissionsschutz, Abs. 4). Zur Klarstellung wurde die Nebenbestimmung durch den Zusatz „geschlossene Bauweise“ ergänzt.

Da es verschiedene Möglichkeiten der geschlossenen Bauweise gibt, z.B. Container, Big Bags und dgl., wird mit der Nebenbestimmung Nr. 4.1.12 keine konkrete Gebindeart gefordert.

8. Abschnitt III Nr. 4.3.1

Die Emissionsmessberichte der Matteredsteig & Co. Ingenieurgesellschaft weisen für Gesamtstaub einen Wert $< 0,1 \text{ mg/m}^3$ (Messbericht vom 03.01.2023) sowie von $0,0 \text{ mg/m}^3$ (Messbericht vom 09.01.2020) aus. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen und weil es sich bei den Messvorgaben der Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV um eine Soll-Vorschrift handelt, werde angeregt, die Messungen für Gesamtstaub und organische Stoffe jährlich durchzuführen

Mit dem letzten Emissionsmessbericht vom 03.01.2023 wurde nachgewiesen, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet. Die wiederkehrende Messung für die entsprechenden Parameter kann somit jährlich erfolgen.

Die Nebenbestimmung Nr. 4.3.1 wurde dementsprechend geändert.

9. Abschnitt III Nr. 4.4

Nach Nebenbestimmung Nr. 1.1 würden die bisher für die Anlage erteilten Bescheide insoweit ihre Gültigkeit behalten, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder

im Bescheid keine Änderungen getroffen werden.

Die Begründung auf Seite 45 des Bescheidentwurfes würde dahingehend verstanden, dass die seinerzeit in der Genehmigung festgelegten Lärmimmissionswerte aufgehoben werden. Im Ergebnis würden keine Lärmimmissionswerte in den Nebenbestimmungen festgelegt. Insoweit würde der Bescheidentwurf mindestens Unklarheiten, äußerstenfalls sogar eine Regelungslücke hinsichtlich der zulässigen Lärmimmissionen enthalten.

Es werde daher angeregt, die in Tabelle 3 der Schallimmissionsprognose der Fa. SLC Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 18.6.2021 (Gutachten Nummer 2063- 21-AA-21-PB001) genannten Immissionsorte bzw. mindestens die in Nr. 4.4.8 des Bescheidentwurfes benannten Immissionsorte IO! (Kupfer-Wein-Str. 8) und IO 3 (An den Osterbergen 11) mit den entsprechenden Immissionsrichtwerten an geeigneter Stelle im Abschnitt 4.4 festzulegen.

Der Argumentation kann nicht gefolgt werden. Eine Festsetzung von Immissionsrichtwerten erfolgt nicht.

Die Aufhebung der Nebenbestimmung zur Begrenzung der Geräuschimmissionen erfolgte auf der Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11), wonach in der Genehmigung festgelegte reduzierte Immissionswerte aufzuheben sind, da sie lt. Urteil ungeeignet sind, die Funktion von Kontrollwerten zu erfüllen.

Die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens in Bezug auf physikalische Umweltfaktoren stellt auf die Einhaltung der nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung, d.h. unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere Anlagen, die der TA Lärm unterliegen, ab.

Die an den umliegenden Immissionsorten gemäß TA Lärm durch die Gesamtbelastung einzuhaltenen Immissionsrichtwerte an den umliegenden Immissionsorten im Umfeld der Anlage wurden in der Begründung zu den lärmschutzrechtlichen Anforderungen aufgeführt.

Die lärmschutzrechtlichen Nebenbestimmungen gewährleisten, dass der Immissionsbeitrag der Zusatzbelastung der hier zu ändernden Anlage nicht ursächlich zu Überschreitungen der in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung führt. Die Zusatzbelastung der Anlage unterschreitet an allen umliegenden Immissionsorten die Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm um mindestens 6 dB(A). Damit ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Bezug auf den Lärmschutz gewährleistet.

10. Abschnitt III Nr. 4.4.3

In dieser Nebenbestimmung würde auf einen elektrobetriebenen Radbagger Bezug genommen. Aus schalltechnischer Sicht müsse die Verwendung eines elektrobetriebenen Radbaggers, welcher im Inneren der Halle betrieben werde, nicht zwingend festgeschrieben werden. Vielmehr sei relevant, dass der mittlere Innenraumpegel in der Input- und Produktionshalle (sowie im östlichen Anbau) von $U = 91 \text{ dB(A)}$ - zu dem der Radbagger mit beitrage - nicht überschritten werde. Dies werde bereits indirekt mit der Nr. 4.4.2 des Bescheidentwurfes geregelt.

Zudem seien die Geräuschemissionen der eingesetzten Fahrzeugtechnik (Radlader / Radbagger / Teleskoplader) vergleichbar und die anteiligen Beurteilungspegel dieser Quellen seien in der Nachbarschaft als vernachlässigbar anzusehen.

Insofern könne die Nr. 4.4.3 wie folgt gefasst werden:

„Die im Freibereich eingesetzte Fahrzeugtechnik am Standort ist auf einen Radlader bzw. einen Radbagger, einen Teleskoplader und einen Container-Lkw (Abroller) zu beschränken.“

Der Argumentation wird gefolgt. Der Zusatz „elektrobetriebener“ Radbagger wird gestrichen.

11. Abschnitt III Nr. 4.4.6

Die Nebenbestimmung, einschließlich der dazugehörigen Ausführungen in der Begründung seien zu streichen.

Nach dieser Nebenbestimmung dürften innerbetriebliche Transporte der Abrollcontainer, das Aufnehmen und Absetzen sowie die externe Rollcontainerbereitstellung und Abholung nur im Tageszeitraum zwischen 6.00 und 22:00 Uhr erfolgen. Begründet werde dies auf Seite 46 des Bescheidentwurfes mit Vorsorgegründen sowie den in der Vergangenheit immer wieder auftretenden Beschwerden vor allem über kurzzeitige Geräuschspitzen.

Sinn und Zweck des Antrags sei es, gerade auch zur Nachtzeit bestimmte Aktivitäten zwecks Gewährleistung eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs durchführen zu können. Dazu seien auch die durch Nebenbestimmung Nr. 4.4.6 zur Nachtzeit untersagten Aktivitäten erforderlich.

In der Schallimmissionsprognose der Fa. SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 18.6.2021 (Gutachten Nummer 2063-21-AA-21-PB001) werden die durch Nebenbestimmung Nr. 4.4.6 untersagten Aktivitäten zur Nachtzeit mitberücksichtigt. Danach sind die durch die untersagten Aktivitäten anteilig verursachten Beurteilungspegel in der Nachbarschaft vernachlässigbar und werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten. Somit sei sichergestellt, dass der beantragte Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. den einschlägigen Vorgaben der TA Lärm führt. Insoweit sei die beantragte Tätigkeit zur Nachtzeit einschließlich der durch Nebenbestimmung Nr. 4.4.6 untersagten Aktivitäten genehmigungsfähig im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Weil es sich bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine gebundene Genehmigung handelt, komme eine auf das Vorsorgeprinzip gestützte Einschränkung der in Rede stehenden, im Hinblick auf die Regelung der TA Lärm genehmigungsfähigen Aktivitäten zur Nachtzeit, nicht in Betracht. Es sei insbesondere nichts dafür ersichtlich, dass es einen Stand der Technik im Sinne der insoweit einschlägigen Nr. 3.3 TA Lärm („Prüfung der Einhaltung der Vorsorgepflicht“) geben würde, wonach bestimmte betriebliche Aktivitäten zur Nachtzeit zu untersagen seien. Dies dürfe bei den in Rede stehenden Aktivitäten, im Wesentlichen Verladeprozesse, auch fernliegen.

Nr. 3.3 TA Lärm schreibe explizit einzelfallbezogene Prüfungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der zu erwartenden Immissionssituation vor. Nach den vorstehenden Ausführungen würde aber die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit, auch hinsichtlich der durch Nebenbestimmung Nr. 4.4.6 untersagten betrieblichen Aktivitäten, mit sicherem Abstand gewährleistet. Die Regelung sei im Ergebnis rechtswidrig.

Der vorgetragenen Argumentation wird gefolgt. Die Nebenbestimmung in Abschnitt III Nr. 4.4.6 sowie die dazugehörige Begründung in Abschnitt IV Nr. 4.7 wurden angepasst.

Die nochmalige Überprüfung der, mit den Antragsunterlagen vorgelegten schalltechnischen Untersuchung der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 18.06.2021 ergab, dass in den Berechnungen lediglich die LKW-Transporte zur externen Rollcontainerbereitstellung und Abholung auf die Tagzeit begrenzt wurden. LKW-Transporte zum internen Containerhandling wurden in der kritischeren Nachtzeit im Außenbereich mit einem Wechsel in der lautesten Nachtstunde berücksichtigt. Ebenso fanden der Radlader, Bagger bzw. Teleskoplader auch nachts zeitliche Berücksichtigung. Unter diesen Bedingungen wurde die Irrelevanz der Änderung der Anlage nachgewiesen.

Ein genereller Ausschluss der LKW-Transporte zum internen Containerhandling, der Radlader-, Bagger- bzw. Teleskopladerbewegungen im Außenbereich nachts ist damit nicht geboten.

Es sind lediglich die LKW-Transporte zur externen Rollcontainerbereitstellung und Abholung nachts auszuschließen.

Sollte eine Ausdehnung der LKW-Transporte zur externen Rollcontainerbereitstellung und Abholung nachts beantragt werden, wäre die Schallimmissionsprognose an den geänderten Antragsgegenstand anzupassen und die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist erneut zu überprüfen.

12. Abschnitt III Nr. 5.3

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollten die Worte „durch die Erhöhung der Durchsatzleistung auftretenden Staubwerte“ durch „Staubkonzentrationen“ ersetzt werden.

Der Satz 1 in Nebenbestimmung Nr. 5.3 wurde zur Klarstellung wie folgt geändert:

„Die Staubkonzentration in den Hallen für den alveolengängigen und einatembaren Staub ist innerhalb der ersten drei Monate nach der Realisierung der wesentlichen Änderung durch Messungen nachweislich zu überprüfen.“

13. Abschnitt III Nr. 7.7

Die in Satz 2, Satz 3 und Satz 4 der Nebenbestimmung enthaltenen Vorgaben seien rechtswidrig und können nicht auf § 9a Abs. 1 KrWG gestützt werden.

Die Sätze 2 bis 5 der Nebenbestimmung Nr. 7.7 einschließlich der dazugehörigen Ausführungen in der Begründung seien deshalb zu streichen.

Nach § 9a Abs. 1 KrWG ist die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig.

Dieses Vermischungsverbot sei allerdings nicht absolut. Vielmehr würde § 9a Abs. 2 KrWG Vermischungen unter den dort genannten Voraussetzungen ausdrücklich zu lassen und trage damit dem Umstand Rechnung, dass das Mischen von Abfällen für die Abfallbewirtschaftung einen wichtigen Verfahrensschritt darstelle.

Dies würden die Sätze 2 und 3 der Nebenbestimmung verkennen. Sie sei zu eng, weil sie alle Gemische aus gefährlichen und ungefährlichen Abfällen erfasse, also auch solche, die rechtmäßig - unter Beachtung der Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 KrWG - erzeugt würden. Es sei kein Grund ersichtlich, warum rechtmäßig erzeugte Abfälle, die in dem Input-Katalog zur Annahme ausdrücklich zugelassen seien, nicht angenommen werden dürften. Bereits aus diesem Grund seien die Sätze 2 bis 4 der Nebenbestimmung rechtswidrig.

Die Sätze 2 bis 4 wären auch dann rechtswidrig, wenn sie sich ausschließlich auf rechtswidrig erzeugte Gemische beziehen würden. Es sei nicht Aufgabe der BEB zu prüfen, ob die Unternehmen, die Abfälle erzeugen würden, die von BEB angenommen und verwertet würden, die Vorgaben des § 9a Abs. 1 KrWG einhalten. Dies zu prüfen und etwaige Verstöße zu unterbinden sowie zu sanktionieren sei allein Aufgabe der für die jeweilige Erzeugeranlage zuständigen Überwachungsbehörde. Davon abgesehen wäre BEB eine solche Überprüfung auch nicht möglich. Denn BEB habe keine Kenntnis, auf welche Weise die Abfälle, die BEB annimmt, in den Aufbereitungsanlagen erzeugt würden. Sie könne sich eine solche Kenntnis auch nicht verschaffen. Der Prozess der Abfallerzeugung falle in die geschützte Sphäre des jeweiligen Erzeugers.

Die Sätze 2 bis 4 der Nebenbestimmung könnten auch nicht auf § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG gestützt werden. Die Behörde berufe sich in dem Bescheidentwurf nicht auf diese Rechtsgrundlage, sondern allein auf § 9a KrWG.

Nach § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG könne die zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen des Verfahrens der Zulassung oder Änderung einer Abfallbehandlungsanlage „Anforderungen an die Qualität und das Schadstoffpotential der angenommenen Abfälle“ stellen. Welche Anforderungen danach im Einzelnen gestellt werden können, sei nicht geregelt. Insofern sei bedeutsam, ob man § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG dem stoffbezogenen Abfallrecht oder dem anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht zuordne. Bei einer Zuordnung zum stoffbezogenen Abfallrecht seien die Maßstäbe für die Qualität und das Schadstoffpotential der Abfälle völlig unbestimmt, was verfassungsrechtliche Probleme aufwerfe (*Jarass*, BImSchG, 14. Auflage 2022, BImSchG, § 12 Rn. 25 m.w.N).

Anders würde sich die Situation darstellen, wenn man die Vorschrift dem anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht zuordne und dementsprechend auf die Grundpflichten des § 5 BImSchG beziehe, die auch Vorgaben für angenommene Abfälle enthalten könnten (*Jarass*,

BlmSchG, 14. Auflage 2022, BlmSchG, § 12 Rn. 25 m.w.N.; *Ciesberts*, in: BeckOK, UmweltR, 65. Ed. 1.1.2023, BlmSchG § 12 Rn. 20b).

In diesem Fall sei die erforderliche Qualität und der Schadstoffgehalt daran zu orientieren, welche schädlichen Umwelteinwirkungen bei der Behandlung der angenommenen Abfälle im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BlmSchG entstehen könnten und die entstehenden Abfälle den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG gerecht würden (*Jarass*, BlmSchG, 14. Auflage 2022, BlmSchG, § 12 Rn. 25 m.w.N).

Auch auf § 12 Abs. 2c Satz 3 BlmSchG könnten die Sätze 2 bis 4 der Nebenbestimmung nicht gestützt werden. Zwar betreffe die Forderung, dass in den angenommenen Abfallgemischen keine gefährlichen Abfälle enthalten sein dürfen, die Qualität und das Schadstoffpotential dieser Abfälle. Allerdings sei § 12 Abs. 2c Satz 3 BlmSchG verfassungskonform so auszulegen, dass er sich allein auf die Grundpflichten des § 5 BlmSchG beziehe. Es sei nicht ersichtlich und auch nicht dargelegt, dass BEB ihren Betreiberpflichten nicht entsprechen würde, wenn sie Abfälle annimmt, die zwar im Inputkatalog der Anlage zugelassen sind, aber nicht den in Satz 2 bis 4 genannten Voraussetzungen entsprechen würden.

Letztlich könne dies vorliegend aber dahinstehen, da die Sätze 2 bis 4 der Nebenbestimmung, selbst wenn sie auf § 12 Abs. 2c Satz 3 BlmSchG gestützt würden bzw. werden könnten, unverhältnismäßig wären.

Zur besonderen Bedeutung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit im Rahmen des § 12 Abs. 2c Satz 3 BlmSchG wird auf *Jarass*, BlmSchG, 14. Auflage 2022, BlmSchG, § 12 Rn. 25 m.w.N verwiesen.

Eine in Bezug auf jede Anlieferung durchzuführende Prüfung, ob in den angenommenen Abfallgemischen gefährliche Abfälle enthalten seien, wäre nicht nur zeitintensiv, sondern für BEB mit ganz erheblichen Kosten verbunden.

Erschwerend komme hinzu, dass der Begriff „gefährlicher Abfall“ im Abfallgemisch in den Sätzen 2 bis 4 der Nebenbestimmung unbestimmt sei. Wollte man ihn in Anlehnung an die Gefährlichkeitsmerkmale der AVV i.V.m. Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG auslegen, so wäre dies angesichts der 15 verschiedenen gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1 - HP 15 im Anhang IN der Richtlinie 2008/98/EC mit einem nahezu grenzenlosen Einstufungsaufwand verbunden.

Davon abgesehen sei eine solche Prüfung auch nicht erforderlich, da BEB darauf vertrauen dürfe, dass die Abfälle von den Erzeugern zutreffend eingestuft und unter Beachtung der Anforderungen des § 9a KrWG erzeugt würden.

Unzulässig sei auch Satz 5 der Nebenbestimmung. Eine Rechtsgrundlage für eine solche Anordnung existiere nicht. Sie finde sich insbesondere nicht in §§ 49 ff. KrWG in Verbindung mit den Regelungen der Nachweisverordnung.

Nach § 49 Abs. 1 KrWG erstreckt sich die Registerpflicht der Entsorger - neben der Menge - auf „Art und Ursprung“ der Abfälle. Die *Art* des Abfalls sei nach der AVV zu bestimmen. Abfallbezeichnung und Schlüsselnummer seien anzugeben (*Cieseke*, in: *Jarass/Petersen*, 2. Auflage, 2022, KrWG, § 49 Rn. 10; so auch der von der Bundesregierung abgelehnte Änderungsvorschlag des Bundesrates, BR-Drs. 216/11 B. S, 22).

Für den Ursprung würden Firmenname, Anschrift und Nummer des Erzeugers sowie Datum der Übergabe verzeichnet (*Cieseke*, in: *Jarass/Petersen*, 2. Auflage, 2022, KrWG, § 49 Rn. 10). Die Angabe der Abfallzusammensetzung würde und könne danach nicht verlangt werden. Auch aus den Regelungen der Nachweisverordnung folge keine Verpflichtung zur Angabe der Zusammensetzung der Abfälle.

Der Argumentation wurde teilweise gefolgt. Die Nebenbestimmung Nr. 7.7 sowie die dazugehörige Begründung in Abschnitt IV unter Nr. 4.10 erhalten eine klarstellende Formulierung. Der Satz 5 in der Nebenbestimmung Nr. 7.7 wurde gestrichen.

Mit der in Bezug genommenen Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass es nicht zu einer unzulässigen Annahme von nicht genehmigten, insbesondere gefährlichen Abfällen kommt.

Die Forderung bestand bereits in der Genehmigung vom 02.05.2006 (Az.: 672102-05-06G). Obwohl in Abschnitt III unter Nr. 1.1 bereits formuliert ist, dass „Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung

von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Steigra erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden“, wurde die Nebenbestimmung Nr. 7.7 mit dem Inhalt Nebenbestimmung Nr. 5.1 des Genehmigungsbescheides vom 02.05.2006 (Az.: 672102-05-06G) ergänzt. Die Formulierung „überwachungsbedürftige Abfälle“ wurde entsprechend der derzeit gültigen Gesetzesgrundlage in „gefährliche Abfälle“ geändert.

Die Nebenbestimmung Nr. 7.7 ist zu erlassen, um der Anlagenbetreiberin die Möglichkeit der Zurückweisung von Fehlanlieferungen zu ermöglichen und damit sicherzustellen, dass nur für die Anlage zugelassene Abfälle angenommen werden.

Legt die Anlagenbetreiberin in ihren Annahmebedingungen nicht explizit fest, dass keine gefährlichen Abfälle in den anzuliefernden Abfallgemischen enthalten sein dürfen, wäre dieser Umstand möglich. Hier sind besonders die Anlagentechnik und die weitere Entsorgung der Abfälle in Betracht zu ziehen. Die Anlagenbetreiberin darf keine gefährlichen Abfälle annehmen. Dies muss auch bei der Anlieferung von Abfallgemischen gewährleistet sein.

Der Argumentation, dass eine Vermischung von Abfällen (beim Abfallerzeuger) gemäß § 9a Abs. 2 KrWG erlaubt sei, wenn die Vermischung unter den dort genannten Voraussetzungen stattfindet, kann nicht gefolgt werden.

In § 9a Abs. 2 Punkt 2 KrWG wird ausgeführt, dass eine Vermischung ausnahmsweise zulässig ist, wenn „die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG eingehalten werden und schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf Mensch und Umwelt durch die Vermischung nicht verstärkt werden“.

Mit der Forderung in Nebenbestimmung Nr. 7.7 soll sichergestellt und verhindert werden, dass in den angelieferten und bei der Anlagenbetreiberin zu behandelnden Abfällen gefährliche Bestandteile enthalten sind.

Bei der Anlage handelt es sich nicht um eine thermische Behandlungsanlage, in der die Abfälle ausschließlich im Müllbunker angenommen und anschließend verbrannt werden, so dass durch die entsprechende Anlagentechnik schädliche Umweltauswirkungen verhindert werden.

In der beantragten Anlage werden die Abfälle direkt mechanisch behandelt. Eine Verunreinigung durch gefährliche Abfälle würde Einfluss auf die Behandlung sowie auf die weitere Entsorgung der separierten Abfälle haben und könnte u.U. zu Störungen im Betriebsablauf führen.

Es ist zutreffend, dass die Anlagenbetreiberin den Mischungsprozess beim Abfallerzeuger nicht kontrollieren kann. Die Anlagenbetreiberin muss aber für ihren Anlagenbetrieb sicherstellen, dass die Abfallgemische, die sie annimmt, einer (eigenen) Annahmekontrolle unterzogen werden und die angelieferten Abfallgemische auch ordnungsgemäß, schadlos und gefahrlos verwertet werden (nicht nur anlagentechnisch, auch arbeitssicherheitstechnisch udgl.).

Das wird mit der Nebenbestimmung Nr. 7.7 sichergestellt.

In der Nebenbestimmung Nr. 5.1 des Bescheides vom 02.05.2006, letzter Satz, wird die Forderung erhoben, dass „es beim Einsatz vorbehandelter Abfälle (19 05 01, 19 05 02, 19 12 12) nicht zu einer unzulässigen Erweiterung des Abfallartenkataloges für die Abfallbehandlungsanlage ...“ kommen darf. Das bedeutet, dass die BEB ihren Betreiberpflichten gerade nicht nachkommt, wenn sie zwar Abfälle mit den zugelassenen Abfallschlüsseln (laut Deklaration durch den Abfallerzeuger) annimmt, aber es zulässt bzw. nicht ausschließt, dass in den betreffenden Abfallgemischen auch gefährliche Abfallbestandteile enthalten sein können.

Durch die Festlegung der entsprechenden Annahmebedingungen (u.a. Ausschluss von gefährlichen Abfällen) wird die Einhaltung der Betreiberpflichten gewährleistet.

Bei der Anlieferung von Abfallgemischen ist durch die Anlagenbetreiberin eine Annahmekontrolle durchzuführen. Das bedeutet nicht, dass jede Abfallanlieferung analysiert werden muss. Gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.2 des Bescheides vom 02.05.2006 ist die „richtige Deklaration“ zu überprüfen.

In der Nebenbestimmung Nr. 5.2 heißt es weiter: „Diese visuelle Kontrolltätigkeit ist möglichst schon

direkt auf dem Transportmittel sowie beim Abkippvorgang selbst durchzuführen.“

Die angenommenen Abfälle werden also organoleptisch überprüft. Sichtbare schadstoffhaltige Abfälle sind gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.3 des Bescheides vom 02.05.2006 „in dafür zugelassene Behälter zwischenzulagern und entsprechend zu entsorgen.“ Eine Zurückweisung von Abfallgemischen, die nicht den Annahmebedingungen der Anlagenbetreiberin entsprechen, ist somit gegeben.

Die vorgetragenen Ausführungen zum Begriff des „gefährlichen Abfalls“ und der Prüfung sämtlicher Gefährlichkeitsmerkmale, auf die in § 3 Abs. 2 AW verwiesen wird, in Bezug auf die Annahme und Einstufung der Abfallgemische sind nicht Inhalt der Nebenbestimmung Nr. 7.7.

Insoweit wird den Ausführungen zugestimmt, dass „eine solche Prüfung auch nicht erforderlich“ ist. Die Anlagenbetreiberin kann jedoch nicht allein darauf vertrauen, dass „die Abfälle von den Erzeugern zutreffend eingestuft und unter Beachtung der Anforderungen des § 9a KrWG erzeugt werden“, Mit der eindeutigen Formulierung in Anliefer- und Annahmebedingungen soll sichergestellt werden, dass nur die in der Anlage genehmigten und damit zugelassenen Abfälle/Abfallgemische angenommen werden. Sollte dies von der Antragstellerin nicht sichergestellt werden, würde es sich um einen Verstoß gegen die erhobene Nebenbestimmung handeln und wäre gem. § 62 BImSchG oder ggf. nach § 327 Strafgesetzbuch (StGB) zu ahnden.

In Bezug auf die Unzulässigkeit des Satzes 5 in der Nebenbestimmung Nr. 7.7

„Die jeweilige Abfallzusammensetzung ist im Register zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.“

wird der Argumentation stattgegeben. Dieser Satz wurde gestrichen. Die Vorschriften zur Registerführung enthalten keine Vorgaben zur Dokumentation der Abfallzusammensetzung. Hier wird der Anlagenbetreiberin freigestellt, ob sie die Zusammensetzung der angelieferten Abfallgemische dokumentiert.

14. Abschnitt IV Nr. 4.2

In den Ausführungen unter Ziffer 4.2. „Bauplanungsrecht heißt es auf Seite 38, dass das Vorhaben nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist und sich seine bauplanerische Zulässigkeit daher nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt.

Im Widerspruch hierzu stehen einzelne Ausführungen auf Seiten 39 bis 41 der Begründung, in denen in Bezug auf das Vorhaben unserer Mandantin wiederholt vom/von „privilegierten“ Vorhaben die Rede ist. Dies ist zur Vermeidung von Missverständnissen hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Einstufung des Vorhabens als nicht privilegiertes Außenbereichsvorhaben und dem daraus resultierenden Prüfungsmaßstab anzupassen.

Zur Vermeidung von den angeführten Missverständnissen wurde der Bezug auf die Privilegierung in der Begründung in Abschnitt 4 unter Nr. 4.2 entfernt.

V

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Für die Anlage besteht gemäß § 1 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) die Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung. Zur Abgabe der Emissionserklärung erfolgt durch die zuständige Behörde eine gesonderte Aufforderung.
- 1.2 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.

- 1.3 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist die Betreiberin verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.
- 1.5 Ein Betreiberwechsel ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf der Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände anzuzeigen:
- Baubeginn Löschwasserbecken und Versickerungsbecken (§ 71 Abs. 8 BauO LSA),
 - Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.2 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.3 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.4 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.5 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 i.V.m. § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen.

3. Hinweis zum Immissionsschutzrecht

Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse unter dem Bereich Immissionsschutz/ Fachinformationen abrufbar:

<http://www.resymesa.de/>

4. Hinweise zum Wasserrecht

- 4.1 Lagerbereiche, in denen ein Lagervolumen größer 1.000 m³ erreicht wird, unterliegen gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV einer Prüfpflicht durch nach § 52 AwSV zugelassene Sachverständige.
- 4.2 Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann,

wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).

5. Hinweis zum Abfallrecht

Die Festlegungen von § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO) sind im Rahmen der Baumaßnahmen einzuhalten. Entsprechende Unterlagen und Dokumentationen sind der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Zuständigkeiten

Auf Grund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 – 12 WG LSA und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Veterinärbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) der Saalekreis als
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Brandschutzbehörde,
 - untere Denkmalschutzbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Veterinärbehörde,
 - untere Behörde für den Gesundheitsschutz,
- c) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten, gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt, hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anfechtungsklage der Gemeinde gegen die Ersatzvornahme zur Einvernehmenserteilung hat nach § 70 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Halle beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO, § 80 a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 212a BauGB).

Im Auftrag

Rösler

Anlagen

Anlage 1 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Fa. BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG einer Anlage zur Behandlung von ungefährlichen Abfällen und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Steigra vom 18.12.2018 (Posteingang am 27.12.2018)

Kapitel	Inhalt	Seiten
	Ifu GmbH – Anschreiben vom 21.12.2018	1
	Deckblatt – Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Aufbereitungsanlage durch Erhöhung der Durchsatzkapazität am Standort Steigra Stand: 20.12.2018, Rev. 1-0	1
	Inhaltsverzeichnis	6
	Literaturverzeichnis	2
1	Deckblatt – Allgemeine Angaben	1
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1
1.2	Antragsformular	1
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
1.4	Standort und Umgebung der Anlage	10
1.5	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
	Formular 0 – Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
	Formular 1 Blatt 1 bis 3 – Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG	3
	Formular 1a – Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1
	Ergänzung zum Formular 1a – Genehmigungsrechtlicher Stand der Anlage	1
	Vollmacht für IfU GmbH vom 18.12.2018	1
	Kostenübernahmeerklärung vom 18.12.2018	1
	Antrag auf Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG „Unstrut-Triasland“ und der Naturparkverordnung des NP „Saale-Unstrut-Triasland“ vom 18.12.2018	2
	Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes zum geplanten Vorhaben vom 20.11.2018	16
2	Deckblatt – Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	1
2.1	Detaillierte Beschreibung des Projektes	2
2.2	Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	6
2.3	Verfahrensbeschreibung	3
	Deckblatt - Anlagen	1
	Formular 2.1 – Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
	Formular 2.2 - Betriebseinheiten	2
	Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten	4
	Lageplan M 1 : 1.000	1
	Übersicht Input-Halle + Output-Halle	1
	Serviceanleitung JUPITER 3200	4

	Serviceanleitung KOMET 2800 HP	3
	Serviceanleitung KOMET 2800	3
	NIHOT Airconomy - Windsichter mit Trommel Typ SDS	4
	TOMRA Sorting GmbH – Autosort (Linie 2)	4
	Fördertechnik Ulf Kecke GmbH - Ausrüstungen	1
3	Deckblatt – Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
	Gehandhabte Stoffe (Engang)	2
	Formular 3.1a – Gehandhabte Stoffe	6
	Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen	2
	Formular 3.2 - Stoffidentifikation	5
	Formular 3.3 – Physikalische Stoffdaten	6
	Formular 3.4 – Sicherheitstechnische Stoffdaten	6
	Formular 3.5 – Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV/Biologische Arbeitsstoffe nach 3 2 Abs. 1 BioStoffV – Kennzeichnung / Einstufung	1
	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – ADDINOL Hydrauliköl HLP 46	7
	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – ADDINOL Fluid TO-4 SAE 10W	8
	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – AdBlue® nach ISO 22241-1	7
	Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG – REACH (DE) – AVIA Diesel Standard	12
4	Deckblatt – Emissionen / Immissionen	1
4.1	Luftschadstoffe	8
4.2	Maßnahmen zur Luftreinhaltung	1
4.3	Geräusche	1
4.4	Sonstige Immissionen	1
	Formular 4.1a - Emissionsquellen	1
	Formular 4.1b – Emissionen	1
	Formular 4.2 – Emissionsquellen, Geräusche	1
	SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH – Schallimmissionsprognose zur geplanten wesentlichen Änderung der bestehenden Aufbereitungsanlage der Fa. BEB BurgelInland Ersatzbrennstoff GmbH vom 26.11.2028 (Gutachten-Nr. 2055-18-AA-PB001)	43
5	Deckblatt - Anlagensicherheit	1
	Allgemeines, Anwendung der Störfall-Verordnung	2
	Formular 5.1 – Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung	1
	Formular 5.2a – Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung	1
	Formular 5.2b – Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung / Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5	1
6	Deckblatt – Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	1

	Erläuterungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Löschwasser	3
	Formular 6.1a – Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle	4
	Formular 6.1b – Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle	3
	Formular 6.1c – Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	2
	Formular 6.1d – Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe	1
	Formular 6.1e – Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	1
	Formular 6.2 – Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
7	Deckblatt - Abfälle	1
	Abfälle Ausgang	1
	Formular 7.1 – Abfallarte und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	10
8	Deckblatt - Abwasser	1
	Erläuterungen zum Abwasser	1
	Formular 8 – Abwasser – Anfall / Behandlung / Ableitung	1
9	Deckblatt - Arbeitsschutz	1
	Erläuterungen zum Arbeitsschutz	2
	Formular 9 – Angaben zum Arbeitsschutz	4
10	Deckblatt - Brandschutz	1
	Erläuterungen zum Brandschutz	1
	Formular 10 - Brandschutzmaßnahmen	2
	IfU GmbH – Brandschutzkonzept vom 17.12.2018	54
11	Deckblatt – Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1
	Erläuterungen	1
12	Deckblatt – Eingriffe in Natur und Landschaft	1
	Erläuterungen	3
13	Deckblatt - Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Erläuterungen	1
14	Deckblatt – Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1

	Erläuterungen	1
	Formular 14.1 – Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	3
15	Deckblatt – Unterlagen für weitere Genehmigungen / Entscheidungen	1
	Erläuterungen	1
	Ergänzung vom 13.08.2019	
	Anschreiben IfU GmbH vom 09.08.2019	1
	Deckblatt – Nachtrag vom 08.08.2019	1
	Auflistung der Nachforderungen	11
	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung Seiten 2-2 bis 2-13	12
	Abfälle Seite 7-2	1
	Wassergefährdende Stoffe Löschwasser Seiten 6-2, 6-3	2
	Brandschutz Seiten 10-2, 10-3	2
	Ifu GmbH – Brandschutztechnische Stellungnahme zur Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung (Projekt-Nr. 2019/07-2) vom 22.07.2019	7
	Übersichtslageplan für die Feuerwehr Stand Juli 2019	1
	IfU GmbH – Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes Stand 08.08.2019	16
	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Seite 1-16	1
	Lageplan M 1 : 100	1
	Formular 2.2 - Betriebseinheiten	2
	Sonstige Immissionen Seite 4-12	1
	Formular 4.1a - Emissionsquellen	1
	Formular 4.1c – Abgas-/ Abluft-Reinigung	1
	Anlagensicherheit Seiten 5-2, 5-3	2
	Anlagenverzeichnis	2
	Landkreis Merseburg-Querfurt – Genehmigungsbescheid vom 02.05.2006 (Az.: 67.2102-05-06G)	21
	Landkreis Saalekreis – Genehmigungsbescheid vom 16.01.2008 (Az.: 67.2102-07-04Ä)	14
	TIU – Schallimmissionsprognose Kapitel 6.1 vom 23.10.2007	43
	Arbeitsschutz Seiten 9-2, 9-3	2
	Formular 9 – Angaben zum Arbeitsschutz Seiten 1 bis 4	4
	Schichtplanmodell	1
	OPTERRA Zement GmbH – Positionspapier für die Produktion und Lieferungen von Ersatzbrennstoff an Sonn- und Feiertagen vom 20.06.2019	2
	HEIDELBERGZEMENT – Notwendigkeit einer Sonn- und Feiertagsfahrgenehmigung für Sekundärbrennstoffanlieferung vom 03.06.2019	1
	OPTERRA Zement GmbH – Lieferung an Sonn- und Feiertagen vom 06.06.2019	1
	OPTERRA Wössingen GmbH – Sonn- und Feiertagslieferungen vom 03.06.2019	1

Zement- und Kalkwerke OTTERBEIN GmbH & Co.KG – Lieferung von Ersatzbrennstoffen an Sonn- und Feiertagen vom 19.06.2019	2
Landratsamt Schwäbisch Hall – Ausnahmegenehmigung von Sonntagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO	32
Technische Verfügbarkeit / geplante Durchsatzmenge Produktionsanlage	1
Explosionsschutzdokument – Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung für die Schredder- und Sortieranlage mit Filteranlage der BEB-BurgelInland Ersatzbrennstoff GmbH	20
TÜV Thüringen – Anlagensicherheitsreport für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	12
Formular 7.1 – Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls Seiten 1 und 2	22
Lindner – Recyclingtech GmbH – Erläuterungen Betriebszeiten vom 19.06.2019	1
Größe der Lagerflächen	2
Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Seiten 3-2, 3-3	2
Formular 3.1a – Gehandhabte Stoffe	5
Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen	9
Formular 3.2 - Stoffidentifikation	5
Formular 3.3 – Physikalische Stoffdaten	5
Formular 3.4 – Sicherheitstechnische Stoffdaten	6
Formular 3.5 – Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV – Kennzeichnung / Einstufung	1
Ergänzung vom 04.11.2019	
BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH – Schreiben vom 28.10.2019 zur Klarstellung Antragsgegenstand	1
Ergänzung vom 23.03.2020	
Anschreiben IfU GmbH vom 20.03.2020	1
Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung Seiten 2-6, 2-10, 2-11, 2-12	4
Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Seite 3-2	1
Formular 7.1 – Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls Seiten 1 und 2	10
Ergänzung vom 19.02.2021	
Anschreiben IfU GmbH vom 16.02.2021	1
Deckblatt - Bauplanmappe für Umnutzung eines Versickerungsbeckens in einen Löschwasserteich und Neuerrichtung eines weiteren Versickerungsbeckens für Niederschlagswasser	1
Inhaltsverzeichnis vom 10.02.2021	1
Antrag auf Baugenehmigung für Umnutzung eines Versickerungsbeckens in einen Löschwasserteich und Neuerrichtung eines weiteren Versickerungsbeckens für Niederschlagswasser vom 10.02.2021	3
Baubeschreibung für Umnutzung eines Versickerungsbeckens in einen Löschwasserteich und Neuerrichtung eines weiteren Versickerungsbeckens für Niederschlagswasser	5
Vorhabenbeschreibung / Kosten vom 08.02.2021	1

	HPC – Entwässerungskonzept vom 25.11.2020 (Projekt-Nr.: 2204931)	17
	Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt - Bauvorlagenberechtigung für Dipl.-Ing. Sven Heinisch vom 17.10.2018	1
	Karte Landschaftsschutzgebiete	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 02.12.2020	6
	Grundriss und schnitt A-A Versickerungsbecken M 1 : 200	1
	Stand sicherheitsnachweis – Begründung warum nicht erforderlich – vom 08.02.2021	1
	Ergänzung vom 15.03.2021	
	BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH – Schreiben vom 15.03.2021 mit Erläuterungen zum Lärmschutz	2
	Ergänzung vom 19.04.2021	
	Anschreiben IfU GmbH vom 16.04.2021	1
	Deckblatt – Nachtrag vom 15.04.2021 zum Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Aufbereitungsanlage am Standort Steigra	1
	Ergänzung zur Beantragung der Sonn- und Feiertagsarbeit	2
	Explosionsschutzdokument vom 10.06.2019	19
	TÜV Thüringen – Prüfaufzeichnung über die Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage mit Explosionsgefährdungen vom 01.04.2021	4
	Täglicher Wartungs- und Reinigungsplan	1
	Ergänzung vom 29.06.2021	
	Anschreiben IfU GmbH vom 24.06.2021	1
	SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH – Detaillierte Schallimmissionsprognose zur geplanten Erhöhung der Durchsatzkapazität der bestehenden Aufbereitungsanlage der Fa. BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH am Standort „Am Alten Tagebau 3“ in 268 Steigra vom 18.06.2 (Gutachten-Nr. 2063-21-AA-21-PB001)	81
	Lageplan mit Abstandsflächen vom 17.05.2021 M 1 : 500	1
	Grundriss und Schnitte A-A und B-B M 1 : 200	1
	Rückbauverpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB vom 18.05.2021	1
	LBR GmbH – Angebot zur Verwertung von ca. 1.900 m ² Teichfole/Teichflies vom 16.2021	1
	IULW – Erste Tektur für das Brandschutzkonzept vom 17.12.18 und der brandschutztechnischen Stellungnahme zur Löschwasserversorgung vom 22.07.2019 für die BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH Steigra vom 17.06.21	1
	Übersichtsplan für die Feuerwehr (Tektur 1) Stand Juni 2021	1
	Ergänzung vom 30.07.2021	
	Anschreiben IfU GmbH vom 29.07.2021	

	Lageplan mit Korrektur am Versickerungsbecken M 1 : 500	1
	Ergänzung vom 13.01.2022	
	Anschreiben IfU GmbH vom 13.01.2022 mit Beantwortung der Einwendung des BUND in bezug auf die mögliche Beeinträchtigung der umliegenden FFH-Gebiete durch eutrophierende Schwefel- bzw. versauernde Stickstoffeinträge	4
	Matersteig & Co. Ingenieurgesellschaft – Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen der BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH in 06268 Steigra vom 17.12.2019	24
	Ergänzung vom 18.02.2022	
	Anschreiben IfU GmbH vom 18.01.2022 mit Beantwortung <ul style="list-style-type: none"> - der Art der Lagerung der Abfälle und - der Zusammensetzung der Abfälle und dem organischen Anteil der Abfälle 	2
	Ergänzung vom 04.03.2022	
	Anschreiben IfU GmbH vom 04.03.2022	1
	Formular – Antrag zur Niederschlagswasserableitung vom 04.03.2022	1
	Sven Heinisch – Schreiben an Kreisverwaltung Saalekreis vom 02.03.2022	1
	HPC AG – Erarbeitung eines Antrags zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung für die BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH vom 25.11.2020 (Projekt-Nr. 2204931)	17
	Ergänzung vom 20.05.2022	
	Anschreiben IfU GmbH (E-Mail) vom 20.05.2022	1
	OEKOPLAN Halle – Erfassung und Konfliktpotenzialeinschätzung Brutvögel & Reptilien 2022 für Bauvorhaben Anlage eines Absetzbeckens auf dem Betriebsgelände der BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH Steigra vom 18.05.2022	12
	Ergänzung vom 20.05.2022	
	Anschreiben IfU GmbH (E-Mail) vom 12.08.2022	1
	Eingriffsbewertung für die Errichtung eines Versickerungsbeckens	5
	E-Mail vom 14.01.2022 von Verbandsgemeinde Weida-Land an BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH zur Befüllung Löschwasserbecken	1
	Ergänzung vom 10.06.2022	
	Anschreiben IfU GmbH (E-Mail) vom 10.06.2022	1
	SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH – Schalltechnische Stellungnahme zu den vorgetragenen Einwendungen für das Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Aufbereitungsanlage der Fa. BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH am Standort „Am Alten Tagebau 3“ in 06268 Steigra vom 18.01.2022 (Gutachten-Nr.: 2063-21-AA-22-PB003)	20

	Ergänzung vom 18.06.2022	
	Anschreiben IfU GmbH (E-Mail) vom 18.06.2022	1
	IfU GmbH - Immissionsprognose für Geruch an der Abfallbehandlungsanlage am Standort Steigra vom 21.01.2022	110
	Ergänzung vom 29.07.2022	
	Anschreiben IfU GmbH (E-Mail) vom 29.07.2022	1
	IfU GmbH - Immissionsprognose für Geruch an der Abfallbehandlungsanlage am Standort Steigra vom 25.07.2022	131
	Ergänzung vom 12.08.2022	
	Anschreiben IfU GmbH (E-Mail) vom 12.08.2022	1
	Ergänzung zur Eingriffsbewertung vom 12.08.2022	5
	Angaben zur Befüllung des geplanten Löschwasserbeckens (E-Mail von Verbandsgemeinde Weida-Land an BEB - Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH)	1
	Ergänzung vom 12.08.2022	
	IfU GmbH (E-Mail) vom 24.08.2022 mit ergänzenden Angaben zu der Immissionsprognose vom 25.07.2022	1
	Ergänzung vom 30.08.2022	
	IfU GmbH (E-Mail) vom 30.08.2022	1
	Formular 7.1 Seiten 1 und 2 für AVV 19 10 02 – NE-Metall-Abfälle 19 12 01 – Papier und Pappe sowie 19 12 09 – Mineralien (z. B. Sand, Steine)	6
	Ergänzung vom 30.08.2022	
	IfU GmbH (E-Mail) vom 30.08.2022	1
	Ergänzung der Eingriffsbewertung für die Umnutzung eines Versickerungsbeckens	7

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

ABA-VwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (GVBl. LSA S. 78)

AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)

AbfZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)

AltholzV Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1454)

ArbSch-ZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

ArbZG Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170,1171), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

BauO LSA Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. November 2022 (BGBl. I S. 1982)

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

11. BlmSchV Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 09. Jan. 2017 (BGBl. I S. 42)

12. BlmSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

16. BlmSchV Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

41. BlmSchV Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

BioStoffV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

BrSchG Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

GewAbfVO Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

HintG LSA Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150)

Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA 2015, 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

LEntwG LSA Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. Apr. 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 203)

NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

NatSch ZustVO LSA Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) Vom 21. Juni 2011

PPVO Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA 2014, 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5)

TA Luft Neufassung der Ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

WHG Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 407
Referat 203
Referat 402:
 402.c - Lärmschutz
 402.d

Stadt Könnern
Markt 1
06420 Könnern

Salzlandkreis
FD Natur und Umwelt
Az.: 70-/32.30.14KÖN-11-469/19
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Ost
Az.: LAV54—2lap-4012-39613
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de